

**Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen
Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats.
III. Teil: Der personenrechtliche Status der *amici, socii* und *amici et socii*
und die *formula amicorum* und *formula sociorum****

von ANDREAS ZACK, Köln

Fragen und Ausgangspunkte

Im dritten Teil der „Forschungen“ wird in der Hauptsache folgender Frage nachgegangen: In welcher Weise bezeichnen die förmlichen Benennungen als *amicus, socius* und *amicus et socius populi Romani* intergesellschaftliche Beziehungstypen, die dem rechtlich verfassten römischen Gemeinwesen entweder näher- oder fernerstehen? In diesem Zusammenhang wird der Frage nach der rechtlichen Bedeutung der selten überlieferten Eintragung fremder Einzelpersonen und Gemeinwesen in die *formula amicorum* und in die *formula sociorum* besondere Bedeutung zukommen.

Die Analyse nimmt ihren Anfang mit einem Blick auf die forschungsgeschichtliche Entstehung der heute herrschenden *Communis Opinio*.¹ Dies wird es

* Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein weiteres Ergebnis eines Forschungsprojektes, das unter dem Titel „*Amicitia et societas*: Ein Beitrag zur Geschichte der Außenpolitik der römischen Republik und des frühen Prinzipats“ von der Gerda Henkel Stiftung Düsseldorf 2010-2013 phasenweise mit einem Forschungsstipendium gefördert wurde. Das Projekt ist am Lehrstuhl für Alte Geschichte der Universität Düsseldorf und an die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des DAI in München angebunden. Erst die Gewährung des Stipendiums bereitete mir die Möglichkeit, mich auf das Forschungsthema zu konzentrieren. Zu danken habe ich weiterhin meinem Arbeitgeber, dem ADAC Nordrhein e.V., der mich für die Zeiten der Stipendiumförderung vom Dienst freistellte. Ferner bin ich zu Dank verpflichtet den Professoren Christian Baldus (Heidelberg), Ernst Baltrusch (FU Berlin), Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Altay Coşkun (Waterloo, Kanada), Jan Radicke (Kiel), Christof Schuler (München) und Karl-Heinz Ziegler (Hamburg), die das Projekt mit bereitwilligem Rat, interessierter Kritik und Diskussionsbereitschaft begleiten. Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen Andrea Boslé und Patricia Weibels, die freundlicherweise die orthografische Korrektur des Manuskriptes übernahmen und Carolin Warmer und Linda Throm von der Redaktion des GFA, die die Endredaktion und Formatierung auch dieser Publikation übernahmen. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Den folgenden Beitrag möchte ich Harald Schmidt (Landau) in Freundschaft zum 74. Geburtstag widmen.

¹ Niederschlag derselben z.B. bei: Bernhardt, Rom 13-15. 24f. 36-41 (mit Forschungsüberblick); Baltrusch, Außenpolitik 32-34. 112f. (mit Forschungsüberblick); Laffi, Trattato 38-44, insb. 44 mit. A. 43; Kaizer/Facella, in: dies. (Hgg.), Kingdoms 22-26 und neuerdings: Burton, Friendship 76-161, insb. 79-114 u.ö.

ermöglichen, die etappenweise verloren gegangene Einsicht in zwei zentrale Aspekte der Problematik zu erfassen: 1. Die personenstandsrechtlichen Implikationen der Begriffe *amici, socii* und *amici et socii*. 2. Die Varianten des förmlichen und wechselseitig verpflichtenden Vertrages in der außenpolitischen Praxis Roms. Der zuletzt genannte Aspekt wird Gegenstand erst des vierten Teils der „Forschungen“ sein und dort für die Frage nach dem Vertragscharakter der *amicitia et societas* nutzbar gemacht werden. Der hier gebotene Forschungsüberblick dient also sowohl der Einleitung in den dritten wie auch in den vierten Teil der „Forschungen“.

Die Ausführungen im folgenden dritten Teil der „Forschungen“ und im später folgenden vierten Teil der „Forschungen“ sind von der methodischen Überlegung geleitet, dass es zunächst die Aufgabe ist, in einem ersten Schritt die politische Praxis des verhältnismäßig gut dokumentierten 2. und 1. Jh. v. Chr. zu rekonstruieren. In einem zweiten Schritt – der in späteren Teilen der „Forschungen“ folgen wird – kann dann die so rekonstruierte Praxis des 2. bis 1. Jh. v. Chr. als das Ergebnis einer historischen Entwicklung betrachtet werden; auf dieser Grundlage können in Anknüpfung an die historische und römischrechtliche Überlieferung entwicklungsgeschichtliche Überlegungen darüber angestellt werden, wie sich die Praxis in Hinsicht auf die angewendeten Rechtsformen vom 6. bis 3. Jh. v. Chr. entwickelt hat.²

Wenn im Folgenden vielleicht der Eindruck entsteht, das komplizierte Gebilde der römischen Hegemonie über die Mittelmeerwelt werde in den „Forschungen“ auf das Problem der rechtlichen Konstruktion derselben reduziert, dann trifft das nicht die Intention der Darstellung. Die Absicht ist es, mit der Fokussierung auf den rechtlichen Aspekt das Gesamtbild zu ergänzen und die heute allgemein rezipierten juristischen Deutungsmodelle der 30er Jahre des 20. Jh.

² Einen anderen Weg ist Theodor Mommsen gegangen, der in seinem im Jahr 1859 erschienenen Artikel „Das römische Gastrecht und die römische Klientel“ versucht, die Systematik der Außenbeziehungen Roms in der römischen Frühgeschichte zu rekonstruieren und die Praxis der römischen Außenpolitik im 2. und 1. Jh. v. Chr. nicht eigens erläutert, sondern deren Kenntnis voraussetzt (Mommsen, HZ 1, 1859, 332-379, wiederabgedruckt in ders., Forschungen 1 319-390 [danach im Folgenden zitiert]). Es bleibt weitgehend unklar, in welchem Verhältnis die Rekonstruktionen Mommsens für die Praxis der frühen römischen Republik zur Praxis der Republik des 2. und 1. Jh. v. Chr. stehen und welche Fortentwicklungen der Rechtsformen in der Zwischenzeit eingetreten sind. In der Darstellung des „Römischen Staatsrecht“ 3 590-832 u.ö. hat Mommsen die 1859 entwickelte Systematik als quasi „überzeitlich“ und deshalb immer gegeben weitgehend auf die Analyse und Präsentation der Quellendokumentation angewendet und eine historische Perspektive der Entwicklung der Rechtsformen vom 6. bis 1. Jh. v. Chr. fehlt in der Darstellung Mommsens weitgehend. In dieser Charakteristik der Darstellung Mommsens wird man m.E. ein Defizit erkennen, die auch die später folgenden Beiträge der Forschung zur Problematik z.T. behinderte.

in ihrer Rechtsaussage zu differenzieren.³ Es wird hier also eine rechtshistorische Frage erneut aufgenommen, die in der europäischen Altertumswissenschaft des 19. Jh. und beginnenden 20. Jh. vor dem Hintergrund einer sich allmählich ausbildenden institutionell und völkerrechtlich organisierten „Weltgesellschaft der Nationen“ Aufmerksamkeit fand.⁴ Die Erforschung der Außenbeziehungen Roms wandte sich nach dem 2. Weltkrieg dagegen von der insbesondere an Rudolph von Jhering⁵, Moritz Voigt⁶ und Theodor Mommsen⁷ anknüpfenden rechtshistorischen Fragestellung größtenteils ab. Seitdem konzentriert sich die Forschung an die Arbeiten von Matthias Gelzer⁸ und Ernst Badian⁹ anknüpfend auf die gleichermaßen wichtige Rekonstruktion der interpersonalen Verflechtung der politischen Elite Roms mit den politischen Eliten der Gemeinwesen der Mittelmeerwelt. Dabei wird kontrovers diskutiert, ob auch die Außenbeziehungen Roms nach dem Modell des für die innerrömische Gesellschaftsordnung charakteristischen Klientelwesens angemessen zu beschreiben sind.¹⁰

Der Nutzen des hier in den „Forschungen“ gewählten Fokus auf die rechtlichen Aspekte des Themas kann zum Beispiel darin liegen, dass wir genauere Vorstellungen darüber gewinnen, wie in der Anwendung überkommener Rechtsformen die römische Hegemonie über die Mittelmeerwelt sich auf der sozialen und politischen Ebene allmählich zum „Reich“ fortentwickelte und in welchen Etappen dies geschah.¹¹ Dieser Aspekt könnte weiterhin zur rechtlich-for-

³ Insbesondere die Beiträge von Horn, *Foederati* 5-14, Heuss, *Grundlagen* 1-59 und Heuss, *Klio* 27, 1934, 14-53. 218-257.

⁴ Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Beiträge von: Osenbrüggen, *de iure passim*; v. Jhering, *Geist* 1 225-235; Voigt, *Ius* 2 45ff. 184ff. 214ff. *passim*; Mommsen, *Forschungen* 1 319-390; Walter, *Rechtsgeschichte* 1 105-122; Marquardt, *Staatsverwaltung* 1 21-92; 3 44f.; Madvig, *Verfassung* 1 21-72; 2 1-145; Herzog, *Staatsverfassung* 1 943-1013; Karlowa, *Rechtsgeschichte* 1 279-340; Mommsen, *Staatsrecht* 3 590-832 u.ö.; Matthaei, *CJ* 1, 1907, 182-204; Sands, *Princes* 10-48; Täubler, *Imperium passim*; Horn, *Foederati passim*; Heuss, *Grundlagen passim*; Heuss *Klio* 27, 1934, 14-53. 218-257.

⁵ Von Jhering, *Geist* 1 insb. 231-235.

⁶ Voigt, *Ius passim*.

⁷ Mommsen, *Forschungen* 1 319-390; *Staatsrecht* 3 590-832 u.ö.

⁸ M. Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik* (Leipzig 1912).

⁹ Badian, *Foreign Clientelae*.

¹⁰ Vgl. hierfür insbesondere die Ausrichtung und die Ergebnisse des von H. Heinen geleiteten Projektes „Roms auswärtige Freunde“ (A2) innerhalb des SFB 600 (Bibliografie: <http://www.sfb600-online.uni-trier.de/projekte/sfb-bibliographie/sfb-bibliographie/a2/publikationen-a2>). Einen Ein- und Überblick über die Etappen dieser Forschungsrichtung geben: Ferrary, in: Cartledge/Garnsey/Gruen (Hgg.), *Hellenistic Constructs* 105-119; Bernhardt, *Rom* 16ff.; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freunde* 1-30; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freundschaft* 11-27 und vgl. auch: Kaizer/Facella, in: dies. (Hgg.), *Kingdoms* 16-22; Burton, *Friendship* 3-6 u.ö.

¹¹ Im Rahmen einer solchen Betrachtung des Gegenstandes wird man auf die strikte Trennung der Untersuchungsebenen Wert legen müssen: Alte Rechtsformen, die entstanden, als Rom noch ein beachtenswertes, aber nicht überragendes Gemeinwesen unter vielen

malen Seite hin auch die Diskussion über den möglichen römischen „Imperialismus“ – ob offensiv oder defensiv – bereichern.¹² Ferner könnten die Ergebnisse einer solchen Betrachtung geeignet sein, eine Rekonstruktion der historischen Entwicklung der Rechtsformen römischer Außenbeziehungen vom 6. bis 1. Jh. v. Chr. möglich zu machen, die in Beziehung zur gleichzeitigen Entwicklung des *ius civile* gesetzt werden könnte. Außerdem mögen die Ergebnisse geeignet sein, Einzelprobleme der römischen Außenpolitik (z.B. die Frage nach der jeweiligen Rechtslage am Beginn der Punischen Kriege) einer der Rechtsanschauung Roms unmittelbarer politischen Deutung zuzuführen. In diesem Sinne ist die hier gewählte Fragestellung nicht antiquiert, sondern ein auch heute noch zu berücksichtigender Teil der Gesamtproblematik.¹³

Die Thesen

In Hinsicht auf die Ausgangsfrage soll im vorliegenden Beitrag für folgende Auffassung argumentiert werden: 1) Es gibt *amici*, die zwar nicht den Status des *amicus et socius* haben, aber das *hospitium* in Rom genießen. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Privatpersonen. 2) Weiterhin gibt es *socii*, die das *hospitium* in Rom besitzen und gleichzeitig auch den Status der *amici et socii* haben. Bei dieser Gruppe handelt es sich um politische Funktionsträger oder politisch verfasste Personengruppen. Von den genannten Gruppen werden die politisch verfassten Personengruppen (*civitates* und *populi*) und einzelne Personen mit politischer Funktion in die *formula sociorum* eingetragen und die Privatpersonen in die *formula amicorum*. 3) Schließlich gibt es bloße *amici et socii*, denen Rom gegenüber zwar politisch verpflichtet ist, denen aber das *hospitium*

war (6.-3. Jh. v. Chr.), können beibehalten und weiterentwickelt werden und durch die veränderten Rahmenbedingungen einer von Rom politisch und militärisch beherrschten Mittelmeerwelt (Mitte des 2.-1. Jh. v. Chr.) ihre ursprüngliche rechtliche Bedeutung verändern. Die Rekonstruktion der Rechtsformen und die Rekonstruktion der politischen Rahmenbedingungen ihrer Anwendung sind also strikt zu unterscheidende Ebenen der Betrachtung und Analyse.

¹² Aus der reichen Zahl der Publikationen zu diesem Thema z.B.: C. Champion (Hg.), *Roman Imperialism: Readings and Sources* (Oxford 2004); D. Baronowski, *The Romans' Awareness of their Imperialism in the Second Century B.C.*, CFA 26, 1991, 173-181; I. Kertész, *Pergamon und die Strategie des römischen Imperialismus*, AAntHung 33, 1990-1992, 247-253; W.V. Harris (Hg.), *The Imperialism of Mid-Republican Rome* (Rom 1984); W.V. Harris, *War and Imperialism in Republican Rome 327-70 B.C.* (Oxford 1979); E. Erdmann, *Römischer Imperialismus. Schlagwort oder Begriff?*, GWU 28, 1977, 461-477; D. Flach, *Der sogenannte römische Imperialismus. Sein Verständnis im Wandel der neuzeitlichen Erfahrungswelt*, HZ 222, 1976, 1-42; R. Werner, *Das Problem des Imperialismus und die römische Ostpolitik im zweiten Jahrhundert v. Chr.*, ANRW 1,1 (Berlin 1972) 501-563.

¹³ Contra beispielsweise: Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freunde 3* mit A. 9-10: „Die Überwindung des weiter gefassten Klientelbegriffs auf die Außenpolitik hat Badian auch zur Überwindung juridischer, teilweise anachronistischer Völkerrechtstheorien befähigt.“

in Rom fehlt. Für diese Gruppe gibt es keine eigene *formula*, da die Mitglieder dieser Gruppe keinen privilegierten personenrechtlichen Status in Rom besitzen, sondern bloße *peregrini* bzw. *hostes* (im älteren Sinne von „Ausländer/Fremder“¹⁴) sind. Eine *formula* ist in der politischen Praxis Roms nur für diejenigen Personengruppen notwendig, die sich personenrechtlich von der Mehrheit der *peregrini* und *hostes* unterscheiden.

Überträgt man diese Systematik in die Begrifflichkeit für die Einwohner der Stadt Rom, waren die *amici* und *socii* entweder *peregrini* oder *hostes*, mit dem Privileg des *hospitium* in Rom. Sie waren zwar keine *cives Romani*, sie hatten aber dennoch an der rechtlichen Ordnung in der Stadt Rom Anteil (*hospitium*/privatrechtliche Verkehrsgemeinschaft). Ihrem Rechtsstatus nach waren die *amici* und die *socii* den *municipes* des ältesten Typus vergleichbar, die ebenfalls, ohne römische Bürger zu sein, an der römischen Rechtsordnung teilhatten. Die *municipes* mussten allerdings, da sie dauerhaft in Rom ihren Wohnort hatten, im Unterschied zu den *amici* und *socii* auch *munera* leisten und hatten auch an der religiösen Ordnung des römischen Gemeinwesens Anteil.¹⁵ Die Systematik bei der Vergabe der Titel *amicus*, *socius* und *amicus et socius* ist demnach ein Spiegelbild der Sozialordnung in der Stadt Rom, in der der soziale und rechtliche Status eines Ausländers durch die Teilhabemöglichkeit an der römischen Rechtsordnung bestimmt wird:¹⁶

„Innen“ und „Außen“ werden in der römischen Rechtsanschauung grundsätzlich anders aufgefasst, als es der moderne Mensch gewohnt ist zu denken, und das macht es auch schwierig von einer „römischen Außenpolitik“, „römischen Außenbeziehungen“ oder „Römischem Völkerrecht“ zu sprechen: Ob eine Einzelperson oder ein fremdes Gemeinwesen im Verhältnis zu Rom „innen“ oder „außen“ ist, hängt nicht von geografischen Gegebenheiten politisch verfasster und geschlossener Territorien ab, sondern davon, ob und mit welcher rechtlichen Qualität die Einzelperson oder das fremde Gemeinwesen

¹⁴ In der lateinischen Überlieferung findet sich seit Varro (l.l. 5,3) und Cicero (de off. 1,37) wohl nach dem Vorbild des L. Aelius Praeconius Stilo, der sich mit der sprachlichen Erklärung der XII-Tafelgesetze befasst hatte, die an die Erklärung des Wortlautes der XII-Tafelgesetze anknüpfende Kenntnis darüber, dass im älteren lateinischen Sprachgebrauch *hostis* die Bedeutung von „Fremder/Ausländer“ hatte und sich der Wortsinn später zur Wortbedeutung „Feind“ wandelte (vgl. die Quellennachweise bei Flach, Zwölftafelgesetz 68-70, De Martino, Storia 2 18f. A. 9 [mit Literatur] und Voigt, Ius 4 40f. A. 1 [weitere Quellennachweise]). Zum Rechtsstatus des *hostis* und den Unterschied zum *peregrinus* vgl. Zack, GFA 15, 2012, 110-114.

¹⁵ Festus 155L. Zur Problematik und Deutung der Stelle vgl. Zack, GFA 15, 2010, 99f. mit A. 108.

¹⁶ Paulus Diaconus Fest. 72L. s.v. *exesto*: *Exesto, extra esto. Sic enim lictor in quibusdam sacris clamitabat: hostis, vincetus, mulier, virgo, exesto; scilicet interesse prohibebatur.* Der *hostis* (im Sinne von Ausländer) befand sich also außerhalb der römischen *religio*.

an der römischen Rechtsordnung Anteil hat. Ein entsprechendes Bild bot sich bereits im zweiten Teil der „Forschungen“ für das Untersuchungsfeld des römischen Bodenrechts und der auguralen Ordnung des Raumes.

Die Genese der heutigen Forschungsmeinung¹⁷

Moritz Voigt (1858) unterscheidet nach dem Sprachgebrauch der Quellendokumentation drei Klassen: *amici*, *amici et socii* und *socii*. Die erste Klasse seien die *amici*, die von Rom nur dem Titel nach als *amici* bezeichnet werden. Die zweite Klasse seien die *amici et socii*, die mit Rom in einem Vertragsverhältnis stehen, durch das nur gegenseitiges Wohlwollen ausgesprochen werde. Die dritte Klasse seien die *socii*, die mit Rom einen Vertrag haben, der friedlichen Zwecken und gegenseitigen politischen Leistungen gedient habe.¹⁸

Theodor Mommsen (1859) versucht über diesen Definitionsversuch hinauszukommen und er bietet unter den Deutungsversuchen des 19 Jh. das elaborierteste Deutungsmodell.¹⁹ Er entwickelt differenzierte Vorstellungen darüber, welche Varianten eines „Internationalvertrages“ in der Praxis der Außenbeziehungen Roms existieren.²⁰ In Hinsicht auf die Form des Abschlusses des römi-

¹⁷ Einen Überblick der Forschung von Moritz Voigt bis Alfred Heuss gibt auch Gallet, RD sér. 4, 16, 1937, 270-277 und vgl. ebenso DeMartino, Storia 2 13-17. 22f. 29-32.

¹⁸ Voigt, Ius 2 57.

¹⁹ Mommsen, HZ 1, 1859, 332-379 (= ders., Römische Forschungen 1 319-390, danach im Folgenden zitiert). Mommsen entwickelt in diesem Beitrag eine juristische Systematik der rechtlichen/religiösen Formen und Typen der römischen Außenbeziehungen, die er später unverändert – trotz unmittelbar folgender Kritik und Gegenentwürfen zeitgenössischer Gelehrter (z.B. Ferdinand Walter 1860 in der dritten Auflage seiner Rechtsgeschichte 1 114-140, vgl. ebenda die A. 8. 9. 29. 31 u.ö., und 1865 Emil Kuhn, Verfassung 2 1-80. passim) konsequent in der Darstellung des „Römischen Staatsrecht“ anwendet (Mommsen, Staatsrecht 1 44-49. 69-86. 246-257; 3 590-832. 1147-1173 u.ö.).

²⁰ Mommsen, Forschungen 1 355. 334-337: „Der Abschluss des Gastvertrages unterliegt rechtlich den Regeln der römischen Consensualverträge, das heisst er erfolgt durch die ausdrücklich und thatsächlich in verständiger Weise abgegebene zusammentreffende Willenserklärung der betreffenden Parteien. Das zeigt sich zunächst bei dem öffentlichen Gastvertrag: es ist nie bezweifelt worden, dass für diesen wie überhaupt für jeden Staatsvertrag die einfache Paction vollständig ausreicht ... Hinsichtlich der religiösen Bestärkungen, an die man zunächst denken möchte, wird dies zu verneinen sein. Bei dem privaten Gastvertrag ist nirgends von dergleichen die Rede; bei dem öffentlichen kommt allerdings Opfer und Eidschwur vor, aber nicht bei dem einfachen Gastvertrag, sondern bei der Wehrgenossenschaft, dem foedus, und die Ausnahme bestätigt eben die Regel ... Der Gast- und Freundschaftsvertrag ist also keineswegs ein Sacralgeschäft, sondern einfach ein gültiger Vertrag und unterliegt der allgemeinen Regel des römischen und vielleicht überhaupt des älteren Rechts, dass der gültige Vertrag nicht beschworen zu werden pflegt ...“ In 337 A. 18 zeigt sich, dass Mommsen an die Form der *sponsio* denkt mit Hinweis auf Gaius inst. 3,94 und Livius 9,5. 41. 335 und in A. 13 mit Hinweis auf Cicero

schen Staatsvertrages kennt Mommsen drei Varianten: Erstens die *sponsio*, bei der der Vertrag durch wechselseitige Frage und Antwort (ohne Sakralhandlung, so Mommsen²¹) als Verbalakt abgeschlossen wird.²² Zu dieser Form des Abschlusses könne zweitens in besonders wichtigen Fällen (stets bei der Vereinbarung militärischer Kooperation) das *foedus* hinzutreten, bei dem der Vertragstext vom priesterlichen Assistenzpersonal des Magistraten von einer Wachstafel in imperativer Formulierung verlesen und mit einem *carmen*, Opfer und Exsekrationseid gegenüber den Göttern ewig verbindlich gemacht wird.²³ Als dritte Form nennt Mommsen den „Konsensualvertrag“, bei dem formlos und ohne religiöse Begleithandlung der Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird.

Das *foedus* kennt Mommsen in den Varianten des *foedus* der *fetiales* einerseits und des *foedus* der Feldherren bzw. ihrer Subalternen andererseits.²⁴ Die „Internationalverträge“ in der Form des Konsensualvertrages bzw. der *sponsio* kennt Mommsen in den Urkundenvarianten der magistratischen *decreta*, der *senatus consulta* und der *leges*.²⁵ Mommsen unterscheidet den in seiner Gültigkeit ewigen und förmlich mit einer Sakralhandlung beschworenen Vertrag (*foedus*) von dem in seiner Verbindlichkeit prekären und formlos herbeigeführten unbeschworenen Vertrag (Konsensualvertrag/*sponsio*). Während das durch den beschworenen Vertrag (*foedus*) herbeigeführte Verhältnis dasjenige auto-

Balb. 12,29 und Ulpian Dig. 2,14,5 bemerkt Mommsen, dass der Freundschaftsvertrag ohne formalen Akt abgeschlossen wird und kein Sakralgeschäft ist. Ders., ebenda auf S. 331: „Selbstverständlich kann ferner zu der einfachen gastlichen Beredung noch mancherlei anderes hinzutreten, namentlich unter Gemeinden Verabredungen über Krieg und Frieden, Waffenstillstand (*indutiae*) und **Kriegsgenossenschaft (*foedus*)** – jener eine Freundschaft mit Endtermin, **diese eine Steigerung des Freundschaftsvertrages durch die Verabredung über gemeinschaftliche Defensive, auch wohl gemeinschaftliche Offensive.** Beide Rechtsverhältnisse also sind nichts anderes als vertragsmässig modifizierte Freundschaftsverträge; und sie werden demnach in die Untersuchung zu ziehen sein, insofern es sich um die Konsequenzen des Haupt-, nicht des Nebenvertrages handelt.“ Die Voraussetzung für den Freundschaftsvertrag ist nach Mommsen die Souveränität der Gemeinwesen, vgl. ders., ebenda auf S. 333: „Das ferner zwischen zwei Gemeinden ein Gast- und Freundschaftsvertrag nur dann möglich ist, wenn beide selbständig sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung.“ Mommsen setzt diese Grundpfeiler seiner juristischen Rekonstruktion in der systematischen Darstellung des „Römischen Staatsrechts“ konsequent um: Mommsen, Staatsrecht 1 44-49. 69-86. 246- 257; 3 590-832. 1147-1173 u.ö.

²¹ Zum sakralen Ursprung (Eidgeschäft) der *sponsio* vgl. aber die heute herrschende Meinung bei: Wieacker, Rechtsgeschichte 1 259f. mit A. 107 (Literatur). 315f. mit A. 29 (Literatur).

²² Mommsen, Staatsrecht 1 246-253.

²³ Mommsen, Staatsrecht 1 246-253.

²⁴ Mommsen, Forschungen 1 334-337; Mommsen Staatsrecht 1 246-257, explizit 251 A. 1; 3 1158-1173, insb. 1158f. Zum *foedus* der *fetiales* vgl. Zack, Studien 52-60 und zum *foedus* der Feldherren vgl. Zack, Studien 184-204, jeweils mit den Quellenbelegen.

²⁵ Mommsen, Staatsrecht 3 595. 1158f.

nomer Gemeinwesen sei, basiere das des unbeschworenen Vertrages (Konsensualvertrag/*sponsio*) römischerseits auf der rechtlichen Maxime der Duldung, da dieser religiös unverbindliche Vertrag vonseiten Roms zu jeder Zeit durch einen innerrömischen Beschluss einseitig habe gekündigt werden können.²⁶

In diese Systematik des „Internationalvertrages“ fügt Mommsen gleichzeitig eine Systematik in Hinsicht auf die Bedeutung der Begriffe der *amici*, *amici et socii* und *socii* ein. Die *amici* seien die Gruppe derjenigen Einzelpersonen und Gemeinwesen, die einen „Freundschaftsvertrag“ mit Rom haben. Dieser habe mit der *sponsio* oder auch formlos (Konsensualvertrag) abgeschlossen werden können und habe den *amici* das *hospitium* zugestanden, dessen Gewährung die Voraussetzung für den privatrechtlichen Verkehr mit Rom gewesen sei²⁷ und dessen Inhalt Mommsen strikt nach dem Vorbild des Senatsbeschlusses über Asklepiades, Polystratos und Meniskos rekonstruiert²⁸ (Sherk RDGE Nr. 22;

²⁶ Siehe hierfür insbesondere Mommsens rechtliche Unterscheidung hinsichtlich der *civitates foederatae* und der *civitates liberae*: Mommsen, Forschungen 1 363ff. 363 A. 13; Mommsen, Staatsrecht 3 656f. und 657 mit A. 1 (diese Deutung wird rezipiert bei: Marquardt, Staatsverwaltung 1 76f. und Kritik an dieser Deutung bereits bei: Heuss, Grundlagen 99-110; Dahlheim, Gewalt 247ff. 249 A. 123 [Literatur, die Mommsens Deutung folgt]; vgl. auch Zack, Studien 222-231). Ein Fortleben hat Mommsens Prekaritätsthese in der Meinung Täublers, Senatsverträge hätten eine unverbindliche Rechtsform (Täubler, Imperium 99f. 111f. 115) und seien „Scheinföderationen (Täubler, Imperium 7f.) und siehe auch die heute verbreitete Meinung, die Senatsverträge seien einseitige („unilateral“) Rechtssetzungen (z.B. Sherwin-White, Policy 59). Einen Ausgangspunkt für Mommsens Deutung der „Duldung“ des Besitzes der Gemeinwesen in einer römischen *provincia* bildet wohl auch die Rechtsaussage bei Gaius inst. 2,7 *Sed in prouinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est uel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere uidemur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in prouinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*. Aber der Text des Gaius zeigt, dass diese Rechtsauffassung bereits unter den Juristen der Kaiserzeit eine „Theorie“ war, die in der alltäglich geübten Rechtspraxis keine Entsprechung hatte.

²⁷ Vgl. Mommsen, Forschungen 1 329 mit A. 4. und 349-352 und Staatsrecht 3 591ff. Die Meinung Mommsens und der Forschung des 19. Jh., die Rechtssicherheit des intergesellschaftlichen Privatverkehrs habe in der politischen Praxis Roms nur auf der Grundlage von „Staatsverträgen“ hergestellt werden können und habe auch nur soweit gereicht, wie es die Verträge konkret festlegten, knüpft an die Rechtsaussage bei Pomponius D. 49,15,5,2 an, die, wie im ersten Teil der „Forschungen“ gezeigt wurde, in der juristischen Überlieferung zum *ius postliminii* eine Neuerung (zu didaktischen Zwecken) des Pomponius ist und nicht der Praxis und Rechtsanschauung der Zeit der römischen Republik entspricht (Zack, GFA 14, 2011, 47-119, Fazit: 106-108).

²⁸ Mommsen, Forschungen 1 329 A. 4 (siehe aber auch ders., ebenda 333. 349-351, was zumindest offenlässt, dass es nach Mommsen auch „Freundschaftsverträge“ anderen Inhalts gab und der Inhalt der Freundschaftsverträge also variabel war). Dagegen aber aus neuerer Zeit die überzeugende Deutung des *Sc de Asclepiade et sociis* von Marshall, AJPh 89, 1968, 39-55 (mit Dokumentation der Forschungsdiskussion in der älteren Literatur und vgl. Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115), der die Eintragung in die *formula amicorum* allenfalls

jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115).²⁹ Von den *amici* unterscheidet er die *amici et socii*, die über den „Freundschaftsvertrag“ hinaus ein *foedus* mit Rom haben und deshalb zur militärischen Kooperation mit Rom verpflichtet seien.³⁰ Denn der Begriff *socius* ist in der Systematik Mommsens an die Voraussetzung eines *foedus* gebunden, dessen vornehmlicher Zweck die Vereinbarung einer militärischen Kooperation sei, wobei das *foedus* zugleich nach dem Beispiel der italienischen „Bundesgenossen“ Roms ein Verhältnis der Unterordnung unter Roms Befehl mit sich gebracht habe.³¹ Mommsen versteht er unter den *socii* diejenigen, die sich Rom gegenüber mit einem *foedus* zur militärischen Kooperation verpflichtet haben.

Von der Mehrzahl der Zeitgenossen Mommsens wird dessen Systematik weitgehend rezipiert und Mommsens Prämisse übernommen, dass *amici*, *socii* und *amici et socii* Verträge unterschiedlicher Rechtsform mit Rom besitzen.³² Kriti-

mit der Gewährung der in Z. 25-28 folgenden diplomatischen Privilegien verbinden will (aber kritisch dazu: Raggi, *Mediterr. Ant.* 11, 2008, 110-113 und vgl. auch DeMartino, *Storia* 2 25ff. und zuvor bereits die Kritik an Mommsens Deutung bei Täubler, *Imperium* 410f.).

²⁹ Mommsen, *Forschungen* 1 328-337; Mommsen, *Staatsrecht* 3 590-597 und vgl. 645-666. 663 A. 1. 600: „Die Regulierung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen wird in keinem Internationalvertrag gefehlt haben“ und 3 598-606 (der „Freundschaftsvertrag“ reguliert den internationalen Privatverkehr und dieser reicht nur soweit, wie es im „Freundschaftsvertrag“ vereinbart wird).

³⁰ Mommsen, *Staatsrecht* 3 593. 596f. mit A. 4 und 597 A. 1. 650 (*societas* „der Sache nach ein Unterwerfungsvertrag“). Mommsen verbindet den Begriff der *societas* (bzw. den Status der *socia civitas*) in seiner Darstellung überwiegend mit der Voraussetzung eines bestehenden *foedus*, vgl. z.B. Mommsen, *Staatsrecht* 3 651f., wo er im Zusammenhang der *socii* Hermodoros aus Oropos und Onesimos deren Bezeichnung als *socii* bzw. Eintragung in die *formula sociorum* als „ungenau Übertragung“ wertet, da ein *foedus* („Bündnis“) Mommsen zufolge nur Gemeinwesen haben können. Die Verwendung des Begriffs *socius* auf nichtautonome Gemeinwesen bezeichnet er folgerichtig als „abusiv“ (Mommsen, *Staatsrecht* 3 559f.). Mommsen *Staatsrecht* 3 597 A. 1 (das Beispiel Rhodos zeige am deutlichsten den Unterschied zwischen dem „bloße[n] Freundschaftsverhältnis und de[m] Societätsverhältnis“). Aber vgl. aber auch die Formulierung in Mommsen, *Staatsrecht* 3 559f.: „Ob die autonome Gemeinde durch beschworenes *foedus* oder in anderer Weise mit Rom im Vertrag steht, macht für die *societas* keinen Unterschied“ – diese in Mommsens Darstellung singuläre Formulierung verdeutlicht, dass Mommsen bzgl. der Identifizierung der *societas* mit einem bestehenden *foedus* nicht ganz sicher war oder sich der Inkonsequenz dieser Aussage im Verhältnis zu seiner sonst entwickelten Systematik nicht bewusst war.

³¹ Mommsen, *Forschungen* 1 331; Mommsen, *Staatsrecht* 3 650 (*societas* [= *foedus*] der Sache nach ein „Unterwerfungsvertrag“; 3 663-671; vgl. demgegenüber aber die Zweifel an der Übertragbarkeit der grundsätzlichen Unterordnung der italienischen *socii* unter Roms Oberhoheit auf die politische Praxis Roms im 2./1. Jh. v. Chr. den griechischen Gemeinwesen gegenüber Mommsen, *Staatsrecht* 3 649f.).

³² Karlowa, *Rechtsgeschichte* 1 286-290, insb. 280. 286f. 289. 291f. spricht in Anlehnung an Mommsens Systematik etwa von der „bloßen *amicitia*“ im Unterschied zur *societas*, die an die Form des *foedus* gebunden sei. Rezeption der Systematik Mommsens z.B. auch bei

siert wird allerdings Mommsens Gleichsetzung der *amicitia* mit dem *hospitium* und die Gleichsetzung des den *amici* gewährten *hospitium* mit den konkreten Privilegien der *tabula ahenea* für Asklepiades, Polystratos und Meniskos.³³

Ferdinand Walter (1860) steht der Deutung Mommsens in ihrer juristischen Prägnanz kritisch gegenüber und lehnt vor allem dessen Identifizierung der *amicitia* mit dem *hospitium* ab.³⁴ Er unterscheidet der Rechtsform nach (an Pomponius D. 49,15,5,2 anknüpfend) zwischen *amicitia*, *hospitium* und *foedus* und versteht darunter gleichermaßen Verträge.³⁵ Die *amicitia* begründe (bei erster Kontaktaufnahme ohne vorherigen Krieg) oder reguliere (nach vorheriger kriegerischer Auseinandersetzung) auf der außenpolitischen Ebene ein freundschaftliches Verhältnis, aber ohne Zwang zur militärischen Kooperation, und sie gewähre weiterhin wechselseitig Rechtssicherheit im intergesellschaftlichen Privatverkehr für die Bürger der kontrahierenden Gemeinwesen.³⁶ Das *hospitium* begreift er demgegenüber als engeres Verhältnis und identifiziert es mit dem *hospitium publicum*.³⁷ Das *foedus* sei politisch die engste Form der vertraglichen Bindung und sei mit der wechselseitigen Verpflichtung zur militärischen Hilfeleistung verbunden gewesen.³⁸

Emil Kuhn (1865) unterscheidet verbündete und freie Gemeinwesen.³⁹ Die verbündeten Städte (*civitates foederatae*) seien die *socii*, die ein *foedus* mit Rom

Marquardt, Staatsverwaltung 3 44f., der in Hinsicht auf das *foedus* vom einem „wirklichen Bündnis“ spricht; Ferrenbach, *Amici* 54-56; K.J. Neumann, RE 6,2 (1909) 2818. 2826 s.v. *foedus* (*societas* an die Form des *foedus* gebunden). Vgl. dagegen Madvigs Deutung (Madvig, Verfassung 2 82), der die Grundlage des Status der *civitates liberae* alternativ mit zugrunde liegenden *foedera* über das Rechtsverhältnis oder stillschweigender Überlieferung bzw. altem Herkommen verbindet, wobei letztere Variante „bisweilen“ durch *leges* oder *senatus consulta* bestätigt worden sei. Den Begriff des *socius* verbindet Madvig nicht mit der Voraussetzung eines zugrunde liegenden *foedus*, sondern an den Sprachgebrauch Ciceros anknüpfend als Bezeichnung aller Provinzialbewohner, ohne Unterschied der Rechtsform der jeweils zugrunde liegenden Regulierungen des Rechtsverhältnisses (Madvig, Verfassung 2 82 A.; vgl. Marquardt, Staatsverwaltung 1 73, der dies auch erkennt, aber als jüngeren Sprachgebrauch deutet).

³³ Walter, Rechtsgeschichte 1 116 A. 9 (Ablehnung der von Mommsen vertretenen Identifikation des *hospitium* mit der *amicitia*); 118 A. 28 kritisch bzgl. der Verwendung des Senatsbeschlusses über Asklepiades und seine Genossen durch Mommsen zur Bestimmung des Inhalts des *hospitium publicum* u.ö.

³⁴ Walter, Rechtsgeschichte 1 114-140 in den Anmerkungen (115 A. 8: „Neues ist dadurch nicht gewonnen worden.“).

³⁵ Walter, Rechtsgeschichte 1 131.

³⁶ Walter, Rechtsgeschichte 1 131f.

³⁷ Walter, Rechtsgeschichte 1 132.

³⁸ Walter, Rechtsgeschichte 1 132.

³⁹ Kuhn, Verfassung 2 14-41, insb. 14-21.

haben,⁴⁰ und die freien Städte (*civitates liberae*) ständen entweder mit einem *foedus* oder ohne *foedus* allein auf der Grundlage der Gewährung der Freiheit durch Rom (*beneficium*) in einem regulierten Verhältnis zu Rom.⁴¹ Kuhn stellt aber im Gegensatz zu Mommsen heraus, dass die Bezeichnung fremder Gemeinwesen als *amici et socii populi Romani* „keine nothwendige Beziehung auf ein Bündnis“ in sich einschließt und er sieht im Titel *amicus et socius* eine bloße „Formel“, ohne Aussage über den Ursprung und die Form des Verhältnisses zu Rom.⁴²

Louise E. Matthaei (1907) setzt sich mit der Deutung Mommsens auseinander und versucht eine sachliche Differenzierung: Sie unterscheidet zwischen *socii*, die ein *foedus* mit Rom besitzen und zur militärischen Gefolgschaft verpflichtet sind, und *amici* und *amici et socii*, die gleich ob mit oder ohne ein *foedus* auf der Grundlage der Freiwilligkeit mit Rom militärisch kooperieren.⁴³ Mit dieser Deutung wird die Prämisse Mommsens, ein *foedus* habe ein Verhältnis der Unterordnung unter Roms militärische Befehlshoheit nach sich gezogen, in Frage gestellt.⁴⁴

Auf der Grundlage der in der Literatur und in den Inschriften urkundlich überlieferten *foedera* entwickelt **Eugen Täubler** (1913) eine von Mommsens Deutungsmodell grundsätzlich abweichende Interpretation: Er unterscheidet drei Varianten eines Grundvertrages, der in Rom nach vorangegangenen *iussus populi* in Rom von *fetiales* beschworen worden sei und später vom römischen Feldherren vor Ort in den Verhandlungen mit den Vertragskontrahenten inhaltlich konkretisiert worden sei (Spezialbestimmungen ergänzen den Grundvertrag). Ein Verhältnis der Unterordnung unter Roms Hoheit habe nur die Variante des grundvertraglichen Deditionsvertrages (mit förmlicher Anerkennung der *maiestas* Roms), nicht aber die Variante des Bundesgenossenvertrages (*societas*) mit sich gebracht, womit sich auch Täubler in diesem Punkt gegen Mommsens Deutung stellt, wie es zuvor mit anderen Argumenten bereits Louise E. Matthaei getan hatte.⁴⁵

⁴⁰ Kuhn, Verfassung 2 14-21.

⁴¹ Kuhn, Verfassung 2 15f. 21f.

⁴² Kuhn, Verfassung 2 23. 21-23 und vgl. ähnlich Madvig, Verfassung 2 82 A., der den Begriff des *socius* nicht mit der Voraussetzung eines zugrunde liegenden *foedus* verbindet, sondern an den Sprachgebrauch Ciceros anknüpfend als Bezeichnung aller Provinzialbewohnern, ohne Unterschied der Rechtsform der jeweils zugrunde liegenden Regulierungen des Rechtsverhältnisses.

⁴³ Matthaei, CJ 1, 1907, 182-204, insb. 187-191. 191 (Fazit).

⁴⁴ Matthaei, CJ 1, 1907, 182-204, Fazit: 200. 200-204 (Modell der historischen Entwicklung).

⁴⁵ Täubler, Imperium 3-6 (Abriss seiner in der Monografie entwickelten Systematik). 14-28 (Deditionsvertrag). 44-66 (Grundverträge: Freundschaftsvertrag, Bundesgenossenvertrag, Klientelvertrag). 99-106 (die Form des „Grundvertrages“ und der auf seinen Abschluss

Der Beitrag von Täubler bildet einen Wendepunkt in der Diskussion des Problems. Denn erstens reduziert er im Unterschied zur älteren Forschung den Begriff des intergesellschaftlichen Vertrages auf die Form des *foedus* und qualifiziert die von der älteren Forschung behaupteten anderen Formen des Vertrages als „Scheinfoederation“.⁴⁶ Zweitens verbindet er in der Konsequenz mit den *amici*, *amici et socii* und *socii* nicht mehr auch Varianten des personenrechtlichen (privatrechtlichen) Status (Mommsen), sondern ausschließlich intergesellschaftliche („völkerrechtliche“) Beziehungstypen: *Amici* haben – vollzieht man die Deutung Täublers gedanklich nach – den Grundvertrag in der Form des „Freundschaftsvertrages“, *amici et socii* und *socii* den Grundvertrag in den Varianten des Deditions- oder Bundesgenossen-Grundvertrages.

Täublers Deutung wird nun als neuester Beitrag zur Problematik gewertet und zum Ausgangspunkt der folgenden Interpretationen: **Heinrich Horn** (1930) untersucht den Wortgebrauch des Begriffes *socius* und der Wortverbindung *socius atque amicus*.⁴⁷ Er entnimmt den Quellen, dass diese Begriffe auf alle möglichen Kategorien von Gemeinwesen angewendet werden und in Hinsicht auf die Frage, ob die so bezeichneten Gemeinwesen *foedera* mit Rom haben, keine Aussage treffen.⁴⁸ Entsprechend dieser Beobachtung lehnt er die von Mommsen vertretene Übersetzung von *socius* mit „Bundesgenosse“ ab.⁴⁹ Zugleich stellt Horn mit seiner Beobachtung aber auch die Grundlagen der Deutung von Täubler in Frage, wonach *socii* einen Vertrag in der Form des *foedus* und in der Variante des Bundesgenossen-Grundvertrages besitzen. Horn verzichtete darauf, seine Beobachtung in ein rechtliches Deutungsmodell zu den Grundlagen der römischen Außenbeziehungen zu integrieren. Dies geschieht in Richtung des Begriffes *amicitia* hin drei Jahre später in der Dissertation von **Alfred Heuss** (1933) „*Amicitia*. Untersuchungen zu den rechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik“⁵⁰, die in erweiterter Form unter dem

folgenden „Spezialbestimmungen“ des Magistraten vor Ort, entwickelt am Beispiel des Friedens von Apamaea).

⁴⁶ Täubler, *Imperium* 7f. („formlose Freundschaften“ [8 „Scheinfoederation“]) im Zusammenhang der Kritik an Mommsens Deutungsmodell.

⁴⁷ Horn, *Foederati* 9-12 und vgl. bereits zuvor die Deutung bei Madvig, *Verfassung* 2 82: Den Begriff des *socius* verbindet Madvig nicht mit der Voraussetzung eines zugrunde liegenden *foedus*, sondern an den Sprachgebrauch Ciceros anknüpfend als Bezeichnung aller Provinzialbewohner, ohne Unterschied der Rechtsform der jeweils zugrunde liegenden Regulierungen des Rechtsverhältnisses (Madvig, *Verfassung* 2 82 A.; vgl. Marquardt, *Staatsverwaltung* 1 73, der dies auch erkennt, aber als jüngeren Sprachgebrauch deutet).

⁴⁸ Horn, *Foederati* 11.

⁴⁹ Horn, *Foederati* 11.

⁵⁰ Unter diesem Titel erschien Alfred Heuss' Dissertation im Sommer 1933 zunächst im Selbstverlag in Gräfenhainichen, mit einem Umfang von 59 Seiten. Die Arbeit lag im Frühjahr 1932 der philosophischen Fakultät Leipzig vor und das Rigorosum fand am

Titel „Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit“ als Klio-Beiheft erscheint:⁵¹ Heuss beschäftigt sich mit dem Rechtsgehalt und der rechtlichen Form der intergesellschaftlichen *amicitia*. Er beobachtet in Opposition zu Täubler, dass die einfache Gleichsetzung von *amicitia* mit Vertragszustand (in der Form des *foedus*) vor dem Hintergrund der Quellendokumentation sich als falsch erweist.⁵² Weiterhin sei es unmöglich, für die *amici* einen Typus des urkundlichen in Rom als Grundvertrag abgeschlossenen „Freundschaftsvertrages“ (in der Form des *foedus*) aus den Quellen zu erweisen, wie ihn Täubler postuliert.⁵³ Er belegt dies mit Fallbeispielen aus der Zeit des 3. und 2. Jh. v. Chr., in denen die Überlieferung eindeutig belegt, dass die Existenz der *amicitia* nicht an das Vorhandensein eines *foedus* gebunden war.⁵⁴ Heuss fasst seine Beobachtungen wie folgt zusammen (Grundlagen 46): „Die Betrachtung lehrt also, dass am Anfänge eines Freundschaftsverhältnisses keineswegs der ‚Freundschaftsvertrag‘ zu stehen braucht. Vielmehr ist die Tatsache der völkerrechtlichen *amicitia* durch jede Art friedlichen, zwischenstaatlichen Verkehrs gegeben und vollkommen unabhängig von dem Akt einer formellen Begründung. Der Anstoß zu diesem dauernden Verhältnis kann in den mannigfachen Möglichkeiten liegen, die der außenpolitische Verkehr der Völker mit sich bringt, und es kann die *amicitia* ebenso an den einfachen Vorgang der Absendung einer Gesandtschaft, ganz gleich was

22.07.1932 statt; Gutachter waren Heuss' Lehrer Helmut Berve und der Altphilologe Friedrich Klingner.

⁵¹ = Klio Beiheft 31 N.F. (Leipzig 1933) mit einem Umfang von 119 Seiten, eine Erweiterung der Dissertation waren der Abschnitt über die Deditio (60-113), das Vorwort (III-VI) und die Indices (114-119).

⁵² Der zentrale Beleg Pomponius D. 49,15,5,2: Heuss, Grundlagen 4. 11-13 (vgl. Matthaei, CJ 1, 1907, 187-191, die bereits vor Heuss gesehen hat, dass die *amicitia* nicht an die Existenz eines *foedus* gebunden war und auch der älteren Forschung [z.B. Mommsen und Kuhn] war dies bereits bekannt).

⁵³ Heuss, Grundlagen 37-44 (z.B. bzgl. des Vertrages der Aetoler mit Rom vom Jahr 212 v. Chr. auf S. 44 [„... und niemals Stimmen laut wurden, die seine angebliche Hauptfunktion als Freundschaftsgrundvertrag [sc. wie Täubler postulieren würde] bezeugt hätten.“]).

⁵⁴ Heuss, Grundlagen 29-30 (Syphax – fragliches Beispiel, vgl. Zack, Studien 184-188). 31-32 (Rhodos – eindeutiges Beispiel). 32-35 (Attalos – zumindest ein plausibles Beispiel). 35-37 (Antiochos – eindeutiges Beispiel). 28f. (Freundschaftserneuerungen ohne Abschluss des von Täubler postulierten „Grundvertrages“ in der Form des *foedus*, eindeutiger Beleg); vgl. Matthaei, CJ 1, 1907, 187-191, die bereits vor Heuss gesehen hat, dass die *amicitia* nicht an die Existenz eines *foedus* gebunden war. Man könnte noch als zeitgenössisches Dokument aus dem 2. Jh. v. Chr. das Ehrendekret für Hegesias aus Lampsakos nennen (Sylloge [3. Aufl.] Nr. 591 = I.v. Lampsakos Nr. 4), wo der Flottenkommandant Lucius Quinctius Flaminius den Gesandten von Lampsakos gegenüber seine Absicht bekundet *ἐάν πρὸς τινὰς φιλίαν ἢ ὄρκια ποῖται* [διότι] [ἐν τούτοις π]εριλήψεται τὴν πόλιν ἡμῶν ... (Z. 32-33), womit vom Magistraten in der Diktion zwischen *amicitia* (*φιλία*) und *foedera* (*ὄρκια*) ausdrücklich unterschieden wird, und vgl. Matthaei, CJ 1, 107, 187-191 mit weiteren Belegen für dieses Phänomen (insb. Livius 29,11,2. 44,25,9; Polybios 31,1,4; Appian Kelt. 13,2f.).

mit ihr für Zwecke und Ziele verfolgt werden, anknüpfen – so war es bei den Ptolemäern und Antiochus – wie an eine momentane formlose Vereinbarung (Rhodier, Attalos, Athen) oder an eine wirkliche vertragliche Abmachung, ohne dass dieser jedoch die Dignität des ‚ewigen Freundschaftsvertrages‘ zukommen muss. Der Vertrag selbst braucht sich nur auf eine bestimmte, zeitlich beschränkte Aktion erstrecken, ohne dass das Amicitieverhältnis berührt würde. Es überdauert vielmehr die einzelne Operation wie das Verhältnis Roms zu den Ätolern und Sparta beweist.“⁵⁵ Den rechtlichen und politischen Inhalt des formlos herbeigeführten Freundschaftsverhältnisses umschreibt Heuss wie folgt (Grundlagen 54): „Die wenigen inhaltlichen Momente, die mit ihm gegeben sind, beschränken sich einerseits auf den Ausschluß des Krieges, andererseits auf das Vorhandensein eines gewissen, wenn auch noch so spärlichen diplomatischen Verkehrs zwischen den Staaten, d.h. sie stellen sich als Symptome der sich im bloßen Friedenszustand ausdrückenden wie formellen guten Beziehungen dar.“⁵⁶

⁵⁵ Vgl. die Reaktion in Eugen Täublers posthum erschienenen und bereits 1934 fertiggestellten Werk „Der römische Staat. Anhang Grundfragen der römischen Verfassungsgeschichte“ (Stuttgart 1985) 40: „Historiker (z.B. M. Gelzer in der *Histor. Zeitschr.* [1915] 337ff.) und Juristen (z.B. E. Seckel, *Über Krieg u. Recht in Rom*, Universit. Rede Berlin [1915] 25ff.) haben sich immer wieder zustimmend zu der Vertragslehre geäußert, die neuerdings in zwei Dissertationen bekämpft wurde. Gegen die eine (H. Horn, *Foederati*, Frankf. 1931) genüge der Hinweis auf E. Bickermanns kurze Bemerkung in *Gnomon* VII (1931) 55; auf die andere (A. Heuß, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der röm. Außenpolitik in rep. Zeit*, *Klio Beiheft* 31, 1933) mache ich jeden aufmerksam, der sich belehren lassen will, dass der natürliche vertragslose Zustand nicht als feindlicher galt, dass die Freundschaft eine Folge der Deditio war (Verf. kennt offenbar weder den *ager hosticus*, um nur dies eine herauszuheben, noch die in allen römischen Verhältnissen notwendige, von Mommsen betonte Unterscheidung von Duldung und rechtsförmlicher Begründung), dass es keine festen Vertragstypen gegeben habe u.ä.m.: alles ohne ernstest Versuch, auch nur das Wesen von Urkunde und Vertrag zu verstehen.“

⁵⁶ Literatur (in Auswahl) zur Rezeption des Deutungsmodells von Heuss: Badian, *Clientelae* 12 mit A. 5. 44f. mit A. 3. 50f. 57f. 60. 68. passim; Kienast, *ZRG* 85, 1968, 334ff.; Dahlheim, *Struktur* 3. 128f. 137 A. 33 (Literatur). passim; DeMartino, *Storia* 2 30ff. (aber im Detail kritisch zu Heuss' Deutung); Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 68f. mit A. 1-2 (Literatur). 88f.; Dahlheim, *Gewalt* 54f. 66. 83. 191f. 218. 255f. 270; Gruen, *World* 54ff.; Ziegler, in: *Pensamiento D.A. Truyol Serra* 2 1264; Eckstein, *Senate* 193f. mit A. 23. passim; Nörr, *Aspekte* 152 A. 96; Plescia, *BIDR* 31/32, 1989/1990, 500. passim; Ziegler, *GGA* 247, 1995, 73ff. (Rezension Schulz, *Entwicklung*); Eckstein, *CPh* 94, 1999, 403-410; Kaser, *Ius gentium* 26 A. 87; Kallet-Marx, *Hegemony* 185 mit A. 4-5. 189f.; Bernhardt, *Rom* 13-15. 36-41 (mit Forschungsüberblick); Baldus, *Vertragsauslegung* 193. 195. 218f. u.ö.; Avram, *Vertrag* 79-93; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Feunde* 4f. mit A. 14; Schuler, in: ders. (Hg.), *Griechische Epigraphik in Lykien* insb. 64f.; Rich, in: de Souza/France (Hgg.), *War and Peace in Ancient und Medieval History* insb. 56 A. 12; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freundschaft* 11-27. 209-230; Baltrusch, *Außenpolitik* 31-34. 111-113; Laffi, *Trattato* 38-44; Kaizer/Facella, in: dies. (Hgg.), *Kingdoms* 22-26; Burton, *Friendship* 76ff.

Der kritische Punkt in der Beweisführung von Heuss ist, dass er bei der Besprechung der Fallbeispiele die Existenz eines „förmlichen Vertrages“ ausschließlich deshalb widerlegen kann, weil er ihn nur in der Form des in Rom von *fetiales* mit Eid und Opfer abgeschlossenen *foedus* in den Varianten der von Täubler postulierten Grundverträge denken kann. Nur in Hinsicht auf diese Prämisse ist die Argumentation von Heuss beweiskräftig.⁵⁷ Für Mommsen dagegen wäre Heuss' „formlos herbeigeführte und vertraglose *amicitia*“ nur ein formloser und rechtlich prekärer „Internationalvertrag“ und in der Anschauung Täublers wäre sie eine „formlose Freundschaft“ in der Form der „Scheinföderation“.

Die ihrem Wesen nach zunächst abstrakt-juristischen Thesen von Heuss werden in der Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg in Richtung der *amicitia* hin historisierend auf die Auswertung der Quellendokumentation angewendet.⁵⁸ Dabei wird herausgestellt, dass die formlos und vertragslos herbeige-

⁵⁷ In der Argumentation nimmt Heuss durchgängig Bezug auf die „Grundvertragstheorie“ von Täubler und es wird am jeweiligen Ort nur nachgewiesen, dass es einen „Freundschaftsvertrag“ in der Form des von Täubler postulierten „Grundvertrages“ in den jeweiligen Fällen nicht gegeben haben kann: Heuss, Grundlagen 28 (bzgl. Vorgang der Freundschaftserneuerung). 30 mehrfach (bei der Erläuterung des Fallbeispiels von Syphax) 35 (bzgl. Fallbeispiel Attalos). 36 (bzgl. Fallbeispiel Antiochus). 37-38 (bzgl. Fallbeispiel Ätoler – kein Grundvertrag der von Täubler geforderten Art nachweisbar). 53 (bzgl. Fallbeispiel Antiochos und grundsätzliche Ablehnung der Grundvertragstheorie von Täubler). Die Tatsache, dass es neben den *foedera*, die in Rom abgeschlossen wurden, auch solche der römischen Feldherren im Felde gab und diesen Verträgen ebenfalls die Dignität von *foedera* zukam (auch wenn ihnen nicht immer eine Urkundenausfertigung in Rom nachfolgte, vgl. den Fall des Friedens von Dardanos [Plutarch Sulla 23f.; Appian Mithr. 58. 64-67 und vgl. Täubler, Imperium 325-328]), wird in der Argumentation von Heuss übergangen und in entsprechenden Zusammenhängen im Sinne der von Heuss vertretenen Grundthese stattdessen von „formlosen Abmachungen“ gesprochen (obwohl auch in der Systematik Täublers, die Heuss zu widerlegen sucht, die Form des Feldherren-*foedus* eingebunden war: Täubler, Imperium 133-157, insb. 135. 355 u.ö.; vgl. auch Zack, Studien 184-204 zur Förmlichkeit und dauerhaften rechtlichen Pertinenzen solcher Feldherren-*foedera*). Übrigens bestreitet Täubler keineswegs die Existenz „formloser Freundschaften“ (z.B. ders., Imperium 8 im Zusammenhang mit der Kritik an Mommsens Deutungsmodell spricht er von „Scheinföderationen“), aber er legt im Rahmen seiner Darstellung auf deren Erläuterung keinen Wert, da es ihm in der Hauptsache um die urkundliche Analyse der Vertragsurkunden geht.

⁵⁸ Das abstrakt-juristische Modell von Heuss wird bei diesen Deutungen der Quellendokumentation auf die historische Auswertung der Terminologie der Quellen angewendet: Zu nennen sind insb. Badian, Clientelae 12 mit A. 5. 36ff. passim; Kienast, ZRG 85, 1968, 330ff.; Dahlheim, Struktur 136ff. 163ff. 228. passim (und ders. neuerdings: Die Kaiserzeit [Oldenburg 2012] 14f.); Dahlheim, Gewalt 54f. 66. 83. 191f. 218. 255f. 270; Gruen, World 54ff. 76ff. passim. Im Sinne von Heuss gehen von zahlreichen *foedus*-losen *amicitia*-Verhältnissen Roms mit den Gemeinwesen des Mittelmeerraums in neuerer Zeit fast alle Historiker aus, nach dem 2. Weltkrieg z.B.: Badian, Clientelae 12. 44 68. 69. A. 1. passim; Kienast, ZRG 85, 1968, 163ff. 330ff., insb. 335; Dahlheim, Struktur 3. 136ff. 163ff. 228 (auch vertragslose *societas*). passim (kritisch dazu Larsen, JRS 60, 1970, 218, der mit Hinweis auf

fürhte *amicitia* ein charakteristisches Mittel römischer Außenpolitik sei, das Rom nach dem Vorbild der außenpolitischen Praxis der hellenistischen Gemeinwesen während des 3. Jh. v. Chr. übernimmt⁵⁹ und das es Rom während des 3.-2. Jh. v. Chr. erlaubt, mit politisch freier Hand und ohne gegenüber fremden Gemeinwesen auf konkrete vertragliche Vereinbarungen festgelegt zu sein, außenpolitisch und militärisch zu agieren und auf diese Weise die Hegemonie über die Mittelmeerwelt zu begründen. Erst in der Zeit der unbestrittenen Herrschaft Roms seien *foedera* wieder vermehrt Mittel der römischen Außenpolitik gewesen, aber nicht vornehmlich als Instrumente der intergesellschaftlichen rechtlichen und politischen Regulierung des Verhältnisses, sondern mehr als Mittel besonderer Privilegierung einzelner Rom militärisch und politisch unterlegener Partner. Dieses Deutungsmodell darf in der Grundannahme (*amicitia* ist nicht an die Voraussetzung eines zugrunde liegenden *foedus* gebunden) als *Communis Opinio* der gegenwärtigen Forschung gelten und umstritten ist lediglich: 1) Ob alle historischen Beispiele, die man für die formlose *amicitia* nennt, zutreffen.⁶⁰ 2) Ob der Begriff *societas* generell

Livius 34,31f. bemerkt, dass Dahlheim die Bedeutung der Staatsverträge unterschätze); Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 83ff. 87ff.; Dahlheim, Gewalt 54f. 66. 83. 191f. 218. 255f. 270; Gruen, World 54ff. passim (kritisch bzgl. der illyrischen Städte Derow, ZPE 88, 1991, 261ff. 260f. A. 22 und 270 A. 26 und die Erwiderung von Eckstein, CPh. 94, 1999, 395-418, insb. 404-410, die ein typisches Beispiel für die Anwendung des gängigen *amicitia*-Deutungsmodells bietet); Ziegler, Gnomon 52, 1980, 688 (kritische Rez. zu Cimma, Reges; ebenso Huß, ZRG 96, 1979, 377f.); Ziegler, Labeo 28, 1982, 63. 66; Walbank, JRS 75, 1985, 236 (kritische Rez. zu Sherwin-White, Policy); Bernhardt, Polis 79f.; Ritter, Rom 11. passim; Nörr, Aspekte 152 mit A. 96; Kallet-Marx, Hegemony 185 mit A. 4-5. 189f.; Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 47f.; Bernhardt, Rom 13ff. 24ff. 36ff.; Avram, Vertrag 79-93; Eckstein, CPh 94, 1999, 403-410; Baldus, Vertragsauslegung 218f. u.ö.; Baldus, Historia 51, 2002, 318; Coşkun, in: ders. (Hg.), Freunde 4f. mit A. 14; Schuler, in: ders. (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien insb. 64f.; Rich, in: de Souza/France (Hgg.), War and Peace in Ancient und Medieval History insb. 56 A. 12; Eckstein, Anarchy 265f.; Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 11-27. 209-230; Baltrusch, Außenpolitik 31-34. 111-113; Laffi, Trattato 44 mit A. 43; Kaizer/Facella, in: dies. (Hgg.), Kingdoms 22-26; Burton, Friendship 76ff.; Eckstein, Rome 45-48. Zur Rezeption des Deutungsmodells von Heuss vgl. auch den Überblick und die weiteren Nachweise bei: Zack, Studien 167-174.

⁵⁹ So die Deutung von Gruen, World 54ff. John Rich vertritt – gegen die herrschende *Communis Opinio* – neuerdings die These, auch die italischen *socii* Roms hätten nicht alle ein *foedus* mit Rom besessen, woraus sich in der Konsequenz ergibt, dass das Mittel der formlosen und vertraglosen *amicitia* bereits im 4. Jh. v. Chr. von Rom angewendet wurde (Rich, in: de Souza/France (Hgg.), War and Peace in Ancient und Medieval History 51-75). Die Beobachtung von Rich verliert ihre juristische und politische Prägnanz, wenn man in die Überlegungen die Tatsache miteinbezieht, dass es neben dem *foedus* auch andere Formen des förmlichen und wechselseitig verbindlichen Vertrages gab (vgl. Cicero Balb. 29 und weiteres im vierten Teil der „Forschungen“).

⁶⁰ DeMartino, Storia 2 31f. mit A. 46 (kritisch zu den Fallbeispielen von Heuss); Cimma, Reges 1-180 (und die anschließende Diskussion z.B.: Ziegler, Pensamiento D.A. Truyol Serra 2 1265f.; P.F. Cagniard, RD 54, 1976, 579-582; G. Zecchini, Aevum 52, 1978, 143-146;

oder in Einzelfällen auf die Existenz eines *foedus* hindeutet.⁶¹ 3) Ob es trotz der prinzipiellen Formlosigkeit des *amicitia*-Verhältnisses trotzdem eine spezielle urkundliche Form des „Freundschaftsvertrages“ in der Form des *foedus* gibt.⁶² 4) Ob den *foedera* über die zeremonielle Ehrung hinaus auch in Zeiten der römischen Hegemonie eine konkrete außenpolitische Bedeutung zukommt.⁶³

J. Hellegouarc'h, *Latomus* 38, 1979, 300-303; W. Huß, *ZRG* 96, 1979, 373-379; K.-H. Ziegler, *Gnomon* 52, 1980, 688-689; P.J. Burton, *JRS* 70, 1980, 203-207; Sherwin-White, *Policy* 58-70 (und die anschließende Diskussion z.B.: J. Briscoe, *CR* 35, 1985, 323-324; F.W. Walbank, *JRS* 75, 1985, 235-237; K.R. Bradley, *CJ* 81, 1985-1986, 167-173; E. Herrmann-Otto, *Gymnasium* 93, 1986, 247-249; St. Podes, *Gnomon* 40, 1988, 36-41) – das historische Deutungsmodell von Sherwin-White ist eine modernisierte Wiederauflage der schon von Mommsen angenommenen historischen Entwicklung von der vertraglichen Kooperation autonomer Gemeinwesen mit Rom (2. Jh. v. Chr.) hin zur Einbindung derselben in „prekäre“ Rechtsverhältnisse zu Rom (1. Jh. v. Chr.).

⁶¹ DeMartino, *Storia* 2 33ff. verbindet die *societas* mit dem militärischen Bündnis in der Form des *foedus*; Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 84 A. 132 wendet sich gegen den Begriff der „vertraglosen *societas*“ (siehe Dahlheim, *Struktur* 164 u.ö.): „... da die *societas* des Privatrechts einen klassischen der klassischen Typen des Konsensualvertrages darstellt, wäre eine ‚vertraglose *societas*‘ für den Römer ein Widerspruch in sich.“ Auf S. 91 spricht er aber von „formloser *societas*“, woraus sich ergibt, dass er für die *societas* einen formlosen Vertrag als Rechtsform annimmt; Avram, *Vertrag* 79-98 verbindet den Begriff der *societas* mit der Rechtsform des *foedus*. Diese Diskussion hat letztlich ihren Ursprung in der von Mommsen mehr behaupteten als bewiesenen Deutung, die *societas* habe ein *foedus* zur Voraussetzung und müsse mit „Wehrgenossenschaft“ oder „Bündnis“ übersetzt werden (dagegen aber bereits Horn, *Foederati* 10-12 und weiterhin Baronowski, *CQ* 38, 1988, 175 mit A. 14, mit dem Nachweis, dass das Wort *societas* auch für Gemeinwesen [Attalos I; Antiochus III, Rhodos] gebraucht wird, die nachweislich kein *foedus* mit Rom haben [ebenso Dahlheim, *Struktur* 164f.]. Vgl. weiterhin die Wortuntersuchungen zu *socius* und *societas* von Michael Wegner, die den Befund inhaltlich ergänzen: Wegner, *Untersuchungen* 106f. 94 stellt fest, dass in einer frühen Phase des Sprachgebrauchs [2. Jh. v. Chr.] mit den Begriffen *socius* und *societas* im zwischenstaatlichen Kontext „eine auf die Abwehr von Feinden begrenzte Gemeinsamkeit zwischen Rom und anderen unabhängigen Staaten ausgedrückt wurde“, in späterer Zeit die „zwischen Rom und seinen *socii* bestehende militärische-außenpolitische Gemeinschaft.“ Damit ist noch nichts darüber gesagt, dass die Wörter *socius* oder *societas* im außenpolitischen Kontext in früher Zeit auch an die Rechtsform des *foedus* gebunden waren).

⁶² Ziegler, *Pensamiento D.A. Truyol Serra* 2 1264-1271 bemüht sich zu zeigen, dass es einen Vertrag, der allein *amicitia* vereinbarte, durchaus gegeben haben könnte (zuvor bereits die Überlegungen bei: DeMartino, *Storia* 2 31ff.; Cimma, *Reges* 83. 85f. 90f.). Er akzeptiert aber dennoch grundsätzlich Heuss' Deutung des vertragslosen *amicitia*-Verhältnisses (vgl. weiterhin: Ziegler, *Pensamiento D.A. Truyol Serra* 2 1264; Ziegler, *ANRW* 1,2 [1972], 83-85 und ders., *Völkerrechtsgeschichte* 47f.).

⁶³ Z.B.: Ferrary, in: Canfora/Liverani/Zaccagnini (Hgg.), *Trattati* 217-235; L. De Libero, Lorentana, *Ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeant*. Die Freund-Feind-Klausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten, *Historia* 46, 1997, 270-305; Schuler, in: ders. (Hg.), *Epigraphik* 51-79.

Der personenrechtliche Status der *amici, socii* und *amici et socii* und die *formula amicorum* und *formula sociorum*⁶⁴

In den literarischen Quellen werden im Kontext der Benennung der intergesellschaftlichen Verhältnisse Roms die Wörter *amicitia, societas* und *amicitia et societas* überwiegend unterschiedslos gebraucht und sie haben deshalb an den jeweiligen Orten mehrheitlich die Qualität von Synonymen.⁶⁵ Der promiskue Wortgebrauch begegnet ebenso für die Wörter *amicus, socius* und *amicus et socius*.⁶⁶

⁶⁴ Im Folgenden werden aus Gründen der Lesbarkeit und Einheitlichkeit im Text die lateinischen Bezeichnungen *amicus, socius, amicus et socius, amicitia, societas, amicitia et societas, viri boni* ect. verwendet, auch wenn in der zitierten Quelle die entsprechenden griechischen Übersetzungen gebraucht werden. Diese Pragmatik ist weitgehend unproblematisch. Einzig im Fall von Polybios 30,5,6 (Rom und Rhodos 167 v. Chr.) kann *συμμαχία* nicht mit *societas* übersetzt werden, sondern – wie die parallele Übersetzung des Livius zeigt – mit *foedus sociale* (Livius 45,25,9 [vgl. 34,54,9] übersetzt die entsprechende Stelle bei Polybios mit *sociali foedere*), woraus sich im Übrigen auch ergibt, dass *συμμαχία* und *foedus* begrifflich und in der Sache nicht übereinstimmen (vgl. auch Cicero Balb. 29), andernfalls hätte Livius *συμμαχία* einfach mit *societas* übersetzen können. Livius übersetzt aber *συμμαχία* mit *sociali foedere*, weil offensichtlich der sachliche Zusammenhang ohne diese begriffliche Differenzierung dem lateinischsprachigen Leser unklar geblieben wäre.

⁶⁵ Zur terminologischen Ungenauigkeit der literarischen Quellen z.B. Kuhn, Verfassung 21f.; Mommsen, Staatsrecht 3 652ff.; Ferrenbach, *Amici* 3-52 (im Katalogteil bieten sich zahlreiche Beispiele terminologischer Inkongruenzen bzgl. der Benennung als *amici, socii* oder *amici et socii* oder der Benennung des Verhältnisses zu Rom mit *amicitia, societas* und *amicitia et societas* z.B. S. 16. 18f. 22f. 24. 26f. 28. 31. 32f. ect.); Matthaei, CQ 1, 1907, 186f. (Livius' Sprachgebrauch); Sands, *Princes* 15-40 (reiche Präsentation des Materials bzgl. der *reges* und ihrer Benennungen). Im Fall des Wechsels Achaeas zur römischen Koalition gegen Philipp V. während des 2. Makedonischen Krieges beispielsweise changiert die Benennung des Verhältnisses Achaeas' zu Rom in der livianischen Darstellung (Livius 32,19,1-23,3) zwischen *amicitia, amicitia et societas, societas* und *socius* (notabene: zu einem historischen Zeitpunkt, als Achaea noch kein *foedus*, sondern nur ein Feldherren-*pactum* mit Rom besitzt [Livius 32,23,1f. 25,25,3] vgl. Zack, Studien 217 A. 964). **Zum wechselnden Gebrauch von *amicitia, societas, pax, fides, pacta, sponsio* und *foedus* zur Bezeichnung ein und desselben zwischenstaatlichen Verhältnisses einige Beispiele aus Livius:** Livius 9,41,20 (*Oriculani sponsione in amicitiam accepti*); 9,45,18 (*ut Marrucini, Marsi, Paeligini, Frentani Romam oratores pacis petendae amicitiaeque. His populis foedus petentibus datum*); 21,18,5. 19,10f. (*fides, societas, amicitia*); 24,48f. (*amicitia, societas, fides, foedus*); 28,34,7 (*amicitia, foedus*); 32,21 (*societas, foedus; ius iurandum*); 33,16 (*societas, fides, amicitia*); 34,31,12. 57,11. 58,1ff. (*amicitia, foedus*); 35,12,9. 13,2. 26,1 (*amicitia, foedus*); 38,9,8 (*amicitia* für den alten Vertrag Roms mit den Aetolern); 38,37,7 (... *frumentumque ex pacto cum L. Scipione iussi advehere* ..., gemeint ist das *foedus* des P. Cornelius Scipio Maior mit Antiochos; vgl. Livius 37,45 mit 38,13,8. 37,7); 38,38,16 (impliziert, dass *amicitia* auch einen Aspekt eines bestehenden *societas*-Verhältnisses ausdrücken kann); 39,37,10ff. (*foedus, amicitia, societas*); 41,23,4ff. (*societas, foedus*); 42,6,6ff. (*amicitia, societas*); 42,12,6. 40,6. 43,4ff. (*amicitia, societas, foedus*); 42,43,4ff. (*foedus, societas*); 44,23 (*foedus, societas*) u.ö.; Sall. Iug. 14,18 (Rede des Adherbal: *amicitia, societas, foedus*). **Auffällig ist die Diktion bei: Cicero Balb. 29** *ut quaeque nobiscum maxime societate, amicitia, sponsione, pactione, foedere est coniuncta. Amicitia, societas, sponsio, pactum* und *foedus* sind demnach Rechtsformen, mit denen fremde Gemeinwesen in ein

In den inschriftlich überlieferten offiziellen Dokumenten Roms bietet sich dagegen ein anderes Bild, das eine Differenzierung der Begrifflichkeit erlaubt:

Wenn das Verhältnis zu einem fremden Gemeinwesen vonseiten Roms erneuert wird, begegnet in dem Teil des Dokuments, in dem dies förmlich verbalisiert wird, regelmäßig die Wortverbindung *amicitia et societas*.⁶⁷ Bei der

öffentliches rechtliches Verhältnis zu Rom treten können, wobei sich die Rechtsformen nicht in ihrer Rechtswirkung unterscheiden (sie haben allesamt eine Bindung an Rom zur Folge *nobiscum ... coniuncta*), sondern lediglich in der Feierlichkeit der Förmlichkeit (aufsteigende Reihe im Sinne zahlenmäßig größer werdender Gruppen, der betroffenen Einzelpersonen bzw. Personengruppen). Die Ciceros Diktion zugrunde liegende Systematik wird durch Pomponius D. 49,15,5,2 in der Sache dahingehend ergänzt, dass 1) Gemeinwesen, die ein *foedus* mit Rom haben, sich gleichermaßen im Verhältnis der *amicitia* mit Rom befinden, 2) das *hospitium* eine weitere Form des Verhältnisses zu Rom war und die so ausgestatteten Gemeinwesen auch im Verhältnis der *amicitia* mit Rom sich befinden (dies zeigt: Appian Kelt. 13,2). Die oben genannten Beispiele des promiskuen Wortgebrauchs ergänzen diese Beobachtungen um die Einsicht, dass Gemeinwesen mit *societas*, *sponsio* und *pactum* sich ebenfalls im Verhältnis der *amicitia* mit Rom befinden. *Amicitia* ist also einerseits eine eigene Rechtsform, wie sie auch andererseits das Ergebnis anderer Rechtsformen sein kann. Die Gemeinsamkeit aller von Cicero genannten Rechtsformen ist, dass durch sie eine enge (*maxime*) Bindung an Rom zustande kommt: *nobiscum maxime ... coniuncta*. Dieser Aspekt der Problematik der *amicitia* wird im vierten Teil der „Forschungen“ weiterverfolgt werden.

⁶⁶ Z.B.: Porsennsa: *amicus et socius* (Plutarch Popl. 18,1), *amicus* (D.C. frg. 14,3; Strabon 5,2,2 [220]), *socius* (Zonaras 7,12). Eumenes II: *amicus* (Livius 37,54,9; Polybios 30,20,3), *socius atque amicus* (Livius 37,54,8). Ariarathes IV.: *amicus* (Polybios 31,47,1), *amicus et socius* (Zonaras 9,24). Antiochus IV. Epiphanes: *socius* (Livius 42,26,7f.), *amicus* (Appian Mak. 11,4). Tigranes: *amicus et socius* (D.C. 36,53,6), *amicus* (Appian Mithr. 106). Ariovist: *rex atque amicus* (Caesar bell. G. 1,35,2), *amicus et socius* (D.C. 38,34,3 u.ö.), *amicus* (Appian Kelt. 16), *socius* (Plutarch Caes. 19,1). Für den promiskuen Wortgebrauch vgl. den Katalogteil bei Ferrenbach, *Amici* 3-52 mit vielen Beispielen für die Beliebigkeit in der Diktion der literarischen Quellen und vgl. weiterhin Sands, *Princes* 15-40 mit weiterem Material für dieses Phänomen.

⁶⁷ Eine Erneuerung nur der *amicitia* oder nur der *societas* begegnet in der Diktion der Senatsbeschlüsse nicht, sondern nur die Erneuerung der *amicitia et societas* (in Verbindung mit *gratia*): modellhaft im Handlungsablauf und in der Diktion ist z.B. Sherk, RDGE 9 Z. 18f. 41f. 60f. und siehe weiterhin: Sherk, RDGE Nr. 10 A (neue Edition: Famerie, Chiron 37, 2007, 99-101) Z. 3; Sherk, RDGE Nr. 12 (= I.v. Smyrna 2,1 Nr. 589) Z. 4; Sherk, RDGE Nr. 14 Z. 2f. (Gegenstand des Antrages der kretischen Gesandten vor dem Senat); Sherk, RDGE Nr. 15 (= F. Delph. 3,2 Nr. 70a) Z. 9f. 55-56; Sherk, RDGE Nr. 18 (I.v. Statonikeia Nr. 505; neues Fragment SEG 52 Nr. 1059 Z. 15-27) Z. 27. 69; Sherk, RDGE Nr. 20 Col. II. D 2f.; Sherk, RDGE Nr. 21 Col. I. Z. 12; Sherk, RDGE Nr. 26 Col. b. Z. 16f. (Antrag der Gesandten). 20 (Beschluss des Senates); Reynolds, *Aphrodisias* Nr. 8 Z. 16 (Antrag des Gesandten) 21f. (Beschluss [?] des Senates). Eine Ausnahme bildet Sherk, RDGE Nr. 16 Z. 2f., wo *pax, amicitia et societas* begegnet; aber der Text ist ergänzt und nur in einer Abschrift des A. de Villoison überliefert). Rückbezüge auf Ansprache durch den Senat als *amicus et socius* in den Inschriften: Beschluss Eleas oder Pergamons bzgl. des *foedus* mit Rom (Sylloge [3. Aufl.] Nr. 694; Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 299) Z. 19f.; Brief des Q. Mucius Scaevola wegen des Vertrages zwischen Sardis und Ephesos (OGIS Nr. 437 I-II

förmlichen Ansprache der Gesandten dagegen begegnet die Ansprache als *virī boni et amici*, als *virī boni atque amici et socii* oder allein als *virī boni*.⁶⁸ Das entsen-

und IV; Sherck, RDGE Nr. 47 I A und C und II A und C; das gesamte Monument bei: Ager, Arbitrations Nr. 170 I-IV; jetzt: Laffi, *Tratatto passim*) I. Z. 4 (ergänzt) II. Z. 3f. (Rückbezug auf [nur] die *amicitia*-Gewährung); Senatsbeschluss über Oropos (Sylloge [3. Aufl.] Nr. 747; Sherck, RDGE Nr. 23; Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 197) Z. 16-18 (Rückbezug auf *socius*-Ansprache durch den Senat für Hermodoros, den Priester des Amphiaros). Und von *amicitia et societas* ist auch in den inschriftlich überlieferten *foedera* stets die Rede, vgl. Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen* 186f. mit den Nachweisen und nun auch SEG 57 Nr. 1664 Z. 4f. mit Schuler, in: ders. (Hg.), *Griechische Epigraphik* 58.

⁶⁸ Ansprache der Gesandten im Senatsbeschluss als *virī boni* und *amici* oder *amici et socii* von einer *civitas*, die *bona* und *amica et socia* im Verhältnis zu Rom ist, modellhaft ist das Beispiel: Sherck, RDGE Nr. 9 Z. 16-18 für die Gesandten aus Melitaea (*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist, und Z. 62 *virī boni*) und ebenso für die Gesandten aus Narthakion und das Volk von Narthakion Z. 39-41 und siehe weiterhin: Sherck, RDGE Nr. 7 (das gesamte Dokument bei Ager, Arbitrations Nr. 120) Z. 43-44 (*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 10 A. (neue Edition: Famerie, *Chiron* 37, 2007, 99-101) Z. 2f. (*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 10 B. (neue Edition: Famerie, *Chiron* 37, 2007, 99-101) Z. 5. 8 (*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 12 (= I.v. Smyrna 2,1 Nr. 589) Z. 3f. (*virī boni et amici et socii* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 15 (= F.Delph. 3,2 Nr. 70a) Z. 8f. 55 (*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 18 (= I.v. Statonikeia Nr. 505; neues Fragment SEG 52 Nr. 1059 Z. 15-27) Z. 70-72 (*virī boni et amici et socii* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist); Sherck, RDGE Nr. 20 Col. II. D Z. 3-5 (*virī boni et amici et socii* von einem Volk das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist; in einem Brief des Cn. Cornelius Dolabella anlässlich eines Gesandtenbesuchs bei ihm in Thessalonike, in dem ihm der Inhalt eines SC in Rom bekannt gemacht wurde: Sherck, RDGE Nr. 21 Col. I. Z. 2f. [*virī boni et amici* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist]); Sherck, RDGE Nr. 26 Z. 19f. (*gratia, amicitia et societas* mit Mytilene wird erneuert und die Gesandten aus Mytilene als *virī boni et amici* angesprochen); Reynolds, *Aphrodisias* Nr. 8 Z. 21-23 (*gratia, amicitia et societas* mit Aphrodisias/Plarasa werden erneuert und der Gesandte als *vir bonus* und *amicus* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist, angesprochen). Be-merkenswert ist der Fall des Seleukos aus Rhosos, der, da er römischer Bürger ist, nicht als *vir bonus* und *amicus et socius* angesprochen wird. Dagegen werden die ihn begleitenden Gesandten aus Rhosos aber als *virī boni* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist, angesprochen (Sherck, RDGE Nr. 58 III. Z. 77, jetzt: Raggi, A., *Seleuco di Rhosos: cittadinanza e privilegi nell'Oriente greco in età tardo-repubblicana* [Pisa 2006], SEG 52 Nr. 1625). Ungewöhnlich in der Diktion und nur durch eine alte Abschrift A. de Villosions bekannt: Sherck, RDGE Nr. 16 A Z. 3f. (*virī boni* von einem Volk, das *bonus* und *amicus* [es fehlt auffälligerweise *et socius*] Roms ist). In Briefen römischer (Pro-)Magistrate lediglich Ansprache als *virī boni*: Sherck, RDGE Nr. 35 Z. 4; Sherck, RDGE Nr. 36 Z. 6; Sherck, RDGE Nr. 39 Z. 4. 7f.; Sherck, RDGE Nr. 47 Z. 10f. 41; Sherck, RDGE Nr. 49 Z. 5; Sherck, RDGE Nr. 55 Z. 11. Ansprache als *virī boni* und *amici* in einem Brief eines römischen Magistraten: Sherck, RDGE Nr. 49 Z. 5f. Ansprache als *virī boni* von einem Volk, das *bonus* und *amicus et socius* Roms ist, in einem Brief des Augustus: Sherck, RDGE Nr. 58 III. Z. 77.

dende Gemeinwesen andererseits wird im Kontext der förmlichen Ansprache der Gesandten in den Senatsbeschlüssen stets als *amicus et socius* angesprochen.⁶⁹

Dieser Befund wird durch einige Inschriften in der Sache bereichert, die zeigen, dass zwischen den *amici*, den *socii* und den *amici et socii* unterschieden wurde:

Im Senatsbeschluss über Asklepiades, Polystratos und Meniskos aus dem Jahr 78 v. Chr. (Sherk, RDGE Nr. 22; jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115) werden diese als *viri boni et amici* angesprochen. Dieser Diktion entsprechend sollen sie auf Beschluss des Senates und auf Anordnung des/der Konsuln in die *formula amicorum* eingetragen werden.

In der Senatsverhandlung über Oropos aus dem Jahr 73 v. Chr. (Sherk, RDGE Nr. 23) sind Hermodoros, der Priester des Amphiaraios, Alexidemos und Demainetos die Gesandten aus Oropos. Bei der Nennung des Hermodoros im Dokument wird ausdrücklich erwähnt, dass er in früherer Zeit vom Senat als *socius* angesprochen worden war (Sherk, RDGE Nr. 23 Z. 16-18).⁷⁰

Im Senatsbeschluss über Aphrodisias und Plarasa aus dem Jahr 39 v. Chr. (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8) soll auf Antrag des Konsuls Gaius Calvinus die *amicitia et societas* Roms mit Plarasa und Aphrodisias erneuert werden.⁷¹ Der Gesandte Solon soll als *vir bonus* und *amicus* angesprochen werden, der von einer *civitas bona atque amica sociaque* (Aphrodisias/Plarasa) entsendet worden sei (Z. 15-23). Auf diese Anträge folgen eine Reihe weiterer Anträge des Calvi-

⁶⁹ Zur rechtlichen und politischen Bedeutung solcher förmlichen Ansprachen vgl. D.C. 55,10,20f.: Augustus spricht Phraates V. nur mit dem Namen und ohne den Titel *rex* an und befiehlt ihm, die Bezeichnung als *rex* zu unterlassen und aus Armenien abzuziehen. Phraates V. nennt sich später, nachdem sich seine strategische Lage zu seinen Gunsten entwickelt hatte, im Schreiben an Augustus „König der Könige“, während er Augustus in der Titulatur unkorrekt lediglich als *Caesar* anspricht. Tigranes schickt nach dem Tod des Artabazos Geschenke und ein Schreiben an Augustus. Er vermeidet, sich als *rex* zu bezeichnen; denn sein geheimes Ziel ist es, die Anerkennung als *rex* durch Augustus bzw. Rom zu erreichen.

⁷⁰ Zum Dokument vgl. Santangelo, Sulla 202; Raggi, Mediterr.Ant. 11, 2008, 107. Eine Parallele bietet vielleicht der Fall des Polybios, der in einem inschriftlichen Epigramm in Megalopolis als *socius* der Römer bezeichnet wurde, wahrscheinlich zu einem Zeitpunkt als er, nach Griechenland zurückgekehrt, mit öffentlicher politischer Funktion dem Achäischen Bund eine neue Rechtsordnung gegeben hatte (Pausanias 8,30,8, vgl. Raggi, Mediterr.Ant. 11, 2008, 106).

⁷¹ Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 14-32: Der Text des Dokuments ist in den entsprechenden Teilen nur fragmentarisch erhalten und es ist m.E. nicht zu entscheiden, ob die Erneuerung der *amicitia et societas* Teil des Antrages ist oder vor weiteren Anträgen des Calvinus bereits beschlossen wurde (Reynolds, Aphrodisias ergänzt Z. 21 ἔδοξε). Für den hier verfolgten Zusammenhang ist dieses Problem aber von sekundärer Bedeutung, da der Antragsgegenstand der Verleihung des *socius*-Status an Aphrodisias/Plarasa in beiden Möglichkeiten vom Gegenstand der *amicitia et societas*-Erneuerung sachlich zu trennen ist.

nus, die die beabsichtigten Rechts- und Besitzverhältnisse von Aphrodisias und Plarasa betreffen. Ein Gegenstand der Anträge ist, dass die Bürger der beiden Städte, ihre Frauen, Kinder und Enkel zu den *socii* gezählt werden sollen (Z. 31-32). Da die Erneuerung der *amicitia et societas* Roms mit Aphrodisias und Plarasa, nach dem Kontext des Dokumentes, bereits beantragt worden war und weiterhin die Bürgerschaften als *civitas bona atque socia amicaque* schon angesprochen werden sollte (Z. 15-23), muss dieser Antrag des Calvinus etwas anderes meinen und die Anträge über die Erneuerung der *amicitia et societas* und die Benennung als *civitas bona atque amica sociaque* um einen weiteren Inhalt erweitern, nämlich um die Verleihung des Status als *socii* für alle Bürger, ihre Frauen, Kinder und Enkel.

Der skizzierte Befund findet eine sachliche Bereicherung darin, dass in den Inschriften die Gesandten fremder Gemeinwesen vom Senat oder den römischen Magistraten als *vir bonus et amicus*, als *vir bonus amicus et socius* oder nur als *vir bonus* angesprochen werden. Es wurde in der förmlichen Ansprache demnach zwischen *amicus* und *amicus et socius* unterschieden und es gab weiterhin Gesandte, denen diese Ansprache(n) nicht gewährt wurde.⁷²

Es gab also, nach dem Befund der zeitgenössischen offiziellen Dokumente der römischen Gemeinde, in der politischen Praxis der Außenbeziehungen Roms im 1. Jh. v. Chr. tatsächliche *amici*, *socii* und *amici et socii*. Mit diesem Befund korreliert die Tatsache, dass in der politischen Praxis Roms, der Diktion unserer Quellen nach zu urteilen, zwischen einer *formula amicorum* und einer *formula sociorum* unterschieden wurde, in die auf Beschluss des Senates und auf Anordnung eines stadtrömischen Magistraten zumindest die *amici* und die *socii* eingetragen wurden.⁷³

⁷² Vgl. die Nachweise in A. 68.

⁷³ Livius 43,6,7-10. 44,16,4-7; Sherk, RDGE Nr. 22 (jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115) Z. 12 (lat.) Z. 24-25 (gr.) und auch Cicero Balb. 29 unterscheidet begrifflich zwischen der *amicitia* und der *societas*! Literatur (in Auswahl) zu der/den *formula(e)*: Rudorff, Ackergesetz 69 A. 35; Mommsen, Staatsrecht 3 593. 1153 A. 3; Ferrenbach, Amici 62-64; Sands, Princes 40-42; Gallet, RD sér. 4, 16, 1937, 280-283; Badian, Clientelae 12 mit A. 4-5; Kienast, ZRG 85, 1968, 343-348; Marshall, AJPh 89, 1968, 54 A. 35; DeMartino, Storia 2 33f.; Dahlheim, Gewalt 201f.; Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 89 mit A. 179; Cimma, Reges 83 mit A. 133; Gruen, World 1 25. 47. 55. 89f. mit A. 202; Sherwin-White, Policy 65f.; Bowman, CJ 85, 1989-1990, 330-336; Kallet-Marx, Hegemony 194. 197; Raggi, ZPE 135, 2001, 112f.; Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), Serta antiqua et mediaevalia Bd. 4 133-145; Schuler, in: ders. (Hg.), Epigraphik 61 mit A. 51; Laffi, Trattato 35 mit A. 20; Burton, Friendship 83 mit A. 22. Umstritten ist, ob es sich um eine (z.B. Badian; Marshall; Valvo) oder zwei Listen handelte (z.B. Mommsen; Ferrenbach; Sands; Gallet; Kienast) oder ob sich eine ursprüngliche *formula sociorum* des 2. Jh. v. Chr. im 1. Jh. v. Chr. zu einer *formula amicorum et sociorum* erweiterte (Bowman). Oben wird im Text für die Unterscheidung der *formulae* argumentiert werden.

Die Überlieferung zur *formula amicorum* und *formula sociorum* ist mit einer Reihe von Fragen verbunden, deren Beantwortung die notwendige Voraussetzung für die Rekonstruktion der rechtlichen Bedeutung der *formulae* bildet:

Zunächst muss geklärt werden, welche Quellen in den sachlichen Zusammenhang der *formula amicorum* und *formula sociorum* gehören: Ist jede literarische Erwähnung einer „Eintragung“⁷⁴ als *amicus*, *socius* oder *amicus et socius* Roms auch als Beleg für eine Eintragung in eine oder mehrere entsprechende *formula(e)* einzuschätzen?⁷⁵

⁷⁴ In den griechischen Quellen die jeweiligen Formen von ἐγγράφω bzw. ἀναγράφω.

⁷⁵ So etwa der – an die Interpretationen der älteren Forschung anknüpfende – Deutungsansatz beispielsweise von Bowman, CJ 85, 1989/1990, 330. 330-336. Er wertet folgende Quellenbelege für den Zusammenhang der *formulae* aus, obwohl der Zusammenhang sich nur durch „Interpretation“ ergibt und nicht ausdrücklich in den Belegstellen ausformuliert wird (keine ausdrückliche Erwähnung der Eintragung in die *formulae*; in den meisten Fällen keine Erwähnung der Beteiligung des Senats an der Beschlussfassung, wie es aber in den eindeutig überlieferten Fällen der Fall ist [Livius 43,6,7-10; 44,16,4-7; Sherck, RDGE Nr. 22 [jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115] Z. 12 [lat.] Z. 24-25 [gr.]]): Appian Mac. 4,2 (vor dem Senat in Rom bitten die Aetoler, zu den *socii* eingetragen zu werden); Appian Mac. 9,4 (in Rom nach dem Triumph des T. Quinctius Flamininus: Griechen werden zu den *socii* Roms eingetragen); Appian Mithr. 61 (Ilion, Chios, Lykien, Rhodos, Magnesia werden von Sulla [im Kommandogebiet stehend] zu den *amici* eingetragen); Plutarch Sulla 23 (Sulla [in Rom?] veranlasst die Eintragung des Archelaos als *amicus et socius*); Plutarch Luc. 24 (Lucullus [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Machares als *amicus et socius*); D.C. 36,53,5-6 (Pompeius [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Tigranes als *amicus et socius*); D.C. 37,14,2 (Pompeius [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Pharnakes als *amicus et socius*, vgl. die abweichende Diktion bei Appian Mithr. 113 [554]); D.C. 38,34,3 (Caesar [in Rom als Konsul] veranlasst die Eintragung des Ariovist als *amicus et socius*); D.C. 43,27,3 (Caesar [Diktator in Rom] trägt Kleopatra zu den *amici et socii* ein); D.C. 53,25,1 (der Senat in Rom trägt Polemo zu den *amici et socii* ein). Man kann vielleicht noch den frühen Fall des Charops, der *amicus Romanorum* war (Polybios 27,15,2 und vgl. Raggi, Mediterr.Ant. 11, 2008, 105f. mit weiteren Belegen zum Fall des Charops), und den Fall des Kastor von Phanagoreia hinzufügen, der von Pompeius zum *amicus* Roms „gemacht“ wurde (Appian Mithr. 115 [560 vgl. Appian Mithr. 108 [511] und vgl. Raggi, Mediterr.Ant. 11, 2008, 108]). Mit Gruen, World 89f. A. 202 kann man noch Josephus Ant. 14,10,2 (194) hinzufügen (in einem Dekret aus dem Jahr 47 v. Chr. befiehlt der Imperator Caesar [im Felde stehend], dass Hyrkanos und seine Söhne zu den *socii et amici* eingetragen werden sollen, vgl. Pucci Ben Zeev, Rights 31-53, insb. 40f.). Weiterhin kann Plutarch Marius 32,4 hinzugefügt werden (Bocchus wird als *socius* Roms „aufgeschrieben“, vgl. den promiskuen Sprachgebrauch in der Parallelüberlieferung [*foedus*, *amicitia*] – die Nachweise bei Ferrenbach, Amici 42f.). Das Ehrendekret für Poseidonios aus Bargylia gehört nicht in den Zusammenhang der *formulae*; denn Poseidonios wird – wenn die Ergänzung des Textes zutrifft – lediglich als persönlicher *amicus* des Cn Domitius eingetragen (also kein Fall der öffentlichen Eintragung als *amicus*), vgl. Holleaux, Études 2 186 B. Z. 38-42 mit Kommentar auf S. 191 und neuere Publikation I.v. Iasos Nr. 612 und SEG 44 Nr. 867 (Parallelen bietet z.B. der Fall des Polemaios aus Kolophon: Lehmann, Tod Col. II. S. 175 Z. 24-28 und der Fall des Solon aus Aphrodisias: Reynolds, Aphrodisias Nr. 6 Z. 35ff. Zur strikten Trennung

Das Beispiel Stratonikeias bietet einen Beleg, der zu Zweifeln an einer solchen Annahme Anlass gibt:⁷⁶ Nach dem Frieden von Dardanos ordnet Sulla, der mit dem Heer noch im Kommandogebiet steht, die Verhältnisse in Asien.⁷⁷ Er verleiht Ilion, Chios, Lykien, Rhodos und Magnesia und „einigen anderen Gemeinwesen“ als Lohn für die militärische Unterstützung oder als Ausgleich für die um Roms willen während des Krieges gegen Mithridates VI. Eupator erlittenen Unannehmlichkeiten die Freiheit und „schreibt“ sie zu den *amici* hinzu (Appian Mithr. 61 [250]).⁷⁸ Zu diesen „anderen Gemeinwesen“ gehört auch Stratonikeia, weil es wegen seiner Parteinahme für Rom von Mithridates VI. Eupator erobert und besetzt und mit einer Kontribution belegt worden war.⁷⁹ 81 v. Chr. werden die mittlerweile von den Komitien gebilligten Anordnungen Sullas (der nun nach Rom zurückgekehrt und Diktator ist)⁸⁰ auf Bitten der Gesandten Stratonikeias mit einem Senatsbeschluss bestätigt und um einige Eh-

zwischen privater und öffentlicher *amicitia* vgl. insb. Sallust Jug. 8,2 *Sed postquam Numantia deleta P. Scipio dimittere auxilia et ipse reverti domum decrevit, donatum atque laudatum magnifice pro contione Iugurtham in praetorium abduxit ibique secreto monuit, ut potius publice quam privatim amicitiam populi Romani coleret neu quibus largiri insuesceret: periculose a paucis emi quod multorum esset. Si permanere vellet in suis artibus, ultro illi et gloriam et regnum venturum; sin properantius pergeret, suamet ipsum pecunia praecipitem casurum*, vgl. Livius 30,13,8 mit der Unterscheidung zwischen *privatam hospitium* und öffentlichem *foedus*).

⁷⁶ Appian Mithr. 61 (250) als Eintrag in die *formula amicorum* gedeutet, so z.B.: Bowman, CJ 85, 1989/1990, 330; Sherwin-White, Policy 65f. A. 29; Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), *Serta antiqua et mediaevalia* Bd. 4 138; Burton, Friendship 83.

⁷⁷ Vgl. Santangelo, Sulla 107-133.

⁷⁸ Zum Widerstand gegen Mithridates in Karien vgl. Marek, in: Kneissl/Losemann, FS Christ zum 65. Geburtstag 285-308, insb. 288f.

⁷⁹ Appian Mithr. 21 (82) und die Informationen im Text des Senatsbeschlusses: Sherk, RDGE Nr. 18 (neues Fragment: Z. 15-27 SEG 52 Nr. 1059) Z. 6-9. 36-40. 46-52. 83-86. Zu den karischen Städten während des 1. Mithradatischen Krieges vgl. Marek, in: Kneissl/Losemann, FS Christ zum 65. Geburtstag 285-308.

⁸⁰ *Lex Valeria de Sulla dictatore*, vgl. Rotondi, Leges 348f. mit den Quellen. Zur Forschungsdiskussion darüber, ob die Generalklausel über die Rechtsgültigkeit der Handlungen Sullas sich nur auf die zukünftigen oder auch die vergangenen *acta* Sullas bezogen hat, vgl. H. Heftner, Von den Gracchen bis Sulla (Regensburg 2006) 274 A. 9 (mit den Literaturnachweisen). Der Kontext in der einschlägigen Stelle bei Cicero lässt grundsätzlich beide Deutungen zu oder auch die Möglichkeit der Ambivalenz im Ausdruck. Wenn nur die zukünftigen *acta* Sullas gemeint wären, fragt man sich allerdings unweigerlich, worin dann der (dem Kontext nach vorauszusetzende) Unterschied der Tyrannis des Sulla zu der der anderen Tyrannenherrschaften der Vergangenheit bestände, für die ja die „Unabhängigkeit von Recht und Ordnung“ nach der Einsetzung als Tyrannen auch gilt. Deshalb ist es m.E. eine zumindest plausible Annahme, dass die vergangenen und zukünftigen *acta rata* sein sollten; und darin bestand meinem Verständnis Ciceros nach der Unterschied von Sullas Diktatur zu den gewöhnlichen Tyrannen der Vergangenheit, dass die *lex Valeria* „vergangenes Unrecht (insbesondere die Morde in Rom im Vorfeld der Diktatorenernenennung) nachträglich zu Recht machte“: Cicero leg. agr. 3,2,5 *Omnium legum iniquissimam dissimillimamque legis esse arbitror eam quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata. Nam cum ceteris in civitatibus tyrannis institu-*

renrechte in Bezug auf das diplomatische Zeremoniell ergänzt. Der Text dieses Senatsbeschlusses ist zum größten Teil vollständig in einer Inschrift überliefert.⁸¹ Im Text der Inschrift gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Senat auch die Eintragung Stratonikeias in die *formula amicorum* beschlossen hat. Demnach sind die „Einschreibung“ zu den *amici* durch den Magistrat im Felde und die Eintragung in die *formula amicorum* auf Beschluss des Senates und auf Anordnung des stadtrömischen Magistraten offensichtlich voneinander zu scheidende Handlungen, jedenfalls wenn man den Bericht des Appian dem inschriftlich überlieferten Senatsbeschluss über Stratonikeia gegenüberstellt.

Die Eintragung in die *formulae* erfolgt ausschließlich in Rom auf Beschluss des Senates und auf Anordnung eines stadtrömischen Magistraten (Livius 43,6,7-10; 44,16,4-7; Sherk, RDGE Nr. 22 [jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115] Z. 12 [lat.] Z. 24-25 [gr.]). Nur in den Fällen, in denen die „Einschreibung“ zu den *amici*, *socii* oder *amici et socii* in den literarischen Quellen als in Rom erfolgt und vom Senat beschlossen geschildert wird, ist dies vermutungsweise mit der Eintragung in die *formula amicorum* oder *formula sociorum* zu verbinden.⁸² Aber es ist selbst in diesen Fällen nach dem Sprachgebrauch der Quellen nicht auszuschließen, dass mit der „Einschreibung“ nur die förmliche Ansprache als *amicus et socius* durch den Senat begrifflich erfasst wird. Cassius Dio etwa berichtet, Ariovist sei als *amicus et socius* „eingeschrieben“ worden, während Caesar, der dabei war, lediglich überliefert, dass Ariovist 59 v. Chr. vom Senat als *rex atque amicus* „angesprochen“ worden sei.⁸³ Wenn also bei den griechischen Historiografen von der „Einschreibung“ (als *amici*, *socii* oder) *amici et socii* ge-

tis leges omnes extinguantur atque tollantur, hic rei publicae tyrannum lege constituit. Est invidiosa lex, sicuti dixi, verum tamen habet excusationem; non enim videtur hominis lex esse, sed temporis.

⁸¹ Sherk, RDGE Nr. 18 (I.v. Stratonikeia Nr. 505) und neues Fragment: Z. 15-27 SEG 52 Nr. 1059, vgl. Santangelo, Sulla 51-53.

⁸² Appian Mac. 4,2 (vor dem Senat in Rom bitten die Aetoler, zu den *socii* eingetragen zu werden); Appian Mac. 9,4 (in Rom nach dem Triumph des T. Quinctius Flamininus: Griechen werden zu den *socii* Roms eingetragen); Plutarch Sulla 23 (Sulla [in Rom?] veranlasst die Eintragung des Archelaos als *amicus et socius*); D.C. 38,34,3 (Caesar [in Rom als Konsul] veranlasst die Eintragung des Ariovist als *amicus et socius*); D.C. 43,27,3 (Caesar [Diktator in Rom] trägt Kleopatra zu den *amici et socii* ein); D.C. 53,25,1 (der Senat in Rom trägt Polemo zu den *amici et socii* ein).

⁸³ D.C. 38,34,3. 44,1; Caesar bell. Gall. 1,35,2. 43,4; D.C. 37,14,2. Und vgl. den Fall des Pharnakes: Pompeius (im Kommandogebiet stehend) veranlasst die Eintragung des Pharnakes als *amicus et socius* und die abweichende Diktion bei Appian Mithr. 113 (554): Pompeius „macht“ Pharnakes zum *amicus et socius* und weiterhin der Fall des Bocchus: Plutarch Marius 32,4: Bocchus wird als *socius* Roms „aufgeschrieben“, vgl. dagegen den promiskuen Sprachgebrauch in der Parallelüberlieferung (*foedus*, *amicitia*) – siehe die Quellennachweise bei Ferrenbach, Amici 42f.

sprochen wird,⁸⁴ ist nicht auszuschließen, dass in der Diktion nur die förmliche Ansprache durch den Magistrat im Kommandogebiet oder durch den Senat in Rom ins Auge gefasst wird, der, wie die überwiegende Mehrzahl der inschriftlich überlieferten Senatsbeschlüsse verdeutlicht, nicht regelmäßig die Eintragung in die *formula(e)* folgt.⁸⁵

Die literarischen Erwähnungen von „Einschreibungen“ fremder Einzelpersonen und Gemeinwesen zu den (*amici, socii* und) *amici et socii* nehmen in der Diktion also wohl nur die Tatsache in den Blick, dass mit der förmlichen Ansprache durch den Magistrat im Kommandogebiet oder den Senat in Rom gleichzeitig auch die Ausfertigung eines entsprechenden Dokumentes darüber einherging (*decretum/edictum* oder *senatus consultum*).⁸⁶ Für die alternative Deutung, dass den feldherrlichen Ansprachen fremder Personengruppen oder Einzelpersonen als (*amici, socii*) oder *amici et socii* eine Mitteilung darüber nach

⁸⁴ In der Mehrzahl der Fälle ist von der „Eintragung“ als *amici et socii* die Rede: Plutarch Sulla 23 (Sulla [in Rom?] veranlasst die Eintragung des Archelaos als *amicus et socius*); Plutarch Luc. 24 (Lucullus [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Machares als *amicus et socius*); D.C. 36,53,5-6 (Pompeius [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Tigranes als *amicus et socius*); D.C. 37,14,2 (Pompeius [im Kommandogebiet stehend] veranlasst die Eintragung des Pharnakes als *amicus et socius*); D.C. 38,34,3 (Caesar [in Rom als Konsul] veranlasst die Eintragung des Ariovist als *amicus et socius*); D.C. 43,27,3 (Caesar [Diktator in Rom] trägt Kleopatra zu den *amici et socii* ein); D.C. 53,25,1 (der Senat in Rom trägt Polemo zu den *amici et socii* ein). Mit Gruen, World 89f. A. 202 kann man noch Josephus Ant. 14,10,2 (194) hinzufügen (in einem Dekret befiehlt der Imperator Caesar im Jahre 47 v. Chr. [im Felde stehend], dass Hyrkanos und seine Söhne zu den *socii et amici* eingetragen werden sollen, vgl. Pucci Ben Zeev, Rights 31-53, insb. 40f.). Die Ausnahmen in der Terminologie (nur *socius*- bzw. *amicus*-Eintragung): Appian Mac. 4,2 (vor dem Senat in Rom bitten die Aetoler, zu den *socii* eingetragen zu werden); Appian Mac. 9,4 (in Rom nach dem Triumph des T. Quinctius Flamininus: Griechen werden zu den *socii* Roms eingetragen); Appian Mithr. 61 (Ilion, Chios, Lykien, Rhodos, Magnesia werden von Sulla [im Kommandogebiet stehend] zu den *amici* eingetragen). Man kann noch den Fall des Kastor von Phanagoreia hinzufügen, der von Pompeius (im Kommandogebiet) zum *amicus* Roms „gemacht“ wurde (Appian Mithr. 115 [560], vgl. Appian Mithr. 108 [511]).

⁸⁵ Nur im Fall des Senatsbeschlusses für Asklepiades, Polystratos und Meniskos begegnet die Eintragung in die *formula*, sonst nirgends in der Inschriftendokumentation.

⁸⁶ Ein solches Dokument haben wir im Fall des Hyrkanos und seiner Söhne vor uns (Josephus Ant. 14,10,2 [194]): In einem Dekret aus dem Jahre 47 v. Chr., das im Archiv (wohl in Rom) hinterlegt worden ist, befiehlt der Imperator Caesar (im Kommandogebiet stehend), dass Hyrkanos und seine Söhne zu den *socii et amici* eingetragen werden sollen. Später schickt Caesar (immer noch im Kommandogebiet stehend) eine Abschrift des Dokumentes auch an die Sidonier (die das Dokument dem Inhalt nach auch betrifft), damit diese es ebenfalls in ihrem Archiv niederlegen und in lateinischer und griechischer Sprache öffentlich als Bronzetafeln publizieren. Zum Dokument und seine Parallelen unter den inschriftlich überlieferten Dokumenten vgl. Pucci Ben Zeev, Rights 31-53, insb. 40f.

Rom folgte und dann dort die Eintragung in die *formula(e)* folgte, gibt es keinen eindeutigen Beleg.⁸⁷

Die Eintragung in die *formula(e)* ist eine von der Ansprache als *amicus et socius* durch den Senat gesonderte Handlung, die der Ansprache nachfolgt, ausnahmsweise geschieht und einer eigenen Beschlussfassung und einer folgenden magistratischen Handlung bedarf. Daraus folgt, dass die Mehrzahl der für den Kontext der *formulae* von der modernen Forschung herangezogenen Quellenbelege nicht in einen Zusammenhang mit der Eintragung in die *formula(e)* gestellt werden kann. Damit ist weiterhin der verbreiteten Deutung die argumentative Grundlage entzogen, wonach die *formula(e)* offizielle „Register“ aller *amici, socii* und *amici et socii* Roms gewesen sei(en).⁸⁸ Wenn es so wäre, warum begegnet unter den inschriftlich überlieferten Senatsbeschlüssen die Eintragung in die *formula amicorum* nur ein einziges Mal und nicht häufig oder regelmäßig, wie es bei der Führung eines aktuell zu haltenden offiziellen Registers zu erwarten wäre?

Man wird sich demnach an die Quellendokumentation halten müssen, in der die *formula(e)* ausdrücklich erwähnt werden:

Im Jahr 170 v. Chr. kommen Gesandte aus Athen, Milet, Alabanda und Lampsakos nach Rom und erhalten einen Empfang im Senat. Die Gesandten von Lampsakos bringen als Geschenk einen goldenen Kranz mit und bitten darum, dass ihr Gemeinwesen in die *amicitia* Roms aufgenommen werde. Die Gesandten weisen dabei darauf hin, dass sie im Krieg Roms gegen ihren vormaligen Hegemon Perseus für Rom Partei ergriffen und die römischen Feldherren vor Ort nach deren Anforderungen bereitwillig unterstützt hatten. Weiterhin bitten

⁸⁷ Einzig Josephus Ant. 14,10,2 (194) könnte man herbeiziehen, wo in einem Dekret, das im Archiv (wohl in Rom) hinterlegt ist, der Imperator Caesar im Jahre 47 v. Chr. (im Felde stehend) der Bürgerschaft von Sidon das Dokument in Abschrift zukommen lässt, aus dem hervorgeht, dass Hyrkanos und seine Söhne auf Befehl Caesars zu den *socii et amici* eingetragen werden sollen, vgl. Pucci Ben Zeev, Rights 31-53, insb. 40f.).

⁸⁸ So seit Ferrenbach, *Amici* 62-64; Sands, *Princes* 40-42 die gängige Deutung in der Forschungsliteratur, z.B.: Kienast, *ZRG* 85, 1968, 343-348; Marshall, *AJPh* 89, 1968, 54 A. 35; DeMartino, *Storia* 2 33f.; Ziegler, *ANRW* 1,2 (1972) 89 mit A. 179; Gruen, *World* 1 25. 47. 55. 89f. mit A. 202; Sherwin-White, *Policy* 65f.; Bowman, *CJ* 85, 1989-1990, 330-336; Kallet-Marx, *Hegemony* 194. 197; Raggi, *ZPE* 135, 2001, 112f.; Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), *Serta antiqua et mediaevalia* Bd. 4 133-145; Schuler, in: ders. (Hg.), *Epigraphik* 61 mit A. 51; Raggi, *Mediterr. Ant.* 11, 2008, 97-113; Laffi, *Trattato* 35 mit A. 20; Burton, *Friendship* 83 mit A. 22. Öffentliche und private schriftliche Übersichten, aus denen man sich einen Überblick über die Außenbeziehungen Roms verschaffen konnte, wird es mit Sicherheit gegeben haben (vgl. Cicero leg. 3,41 und Cicero Balb. 15). Wie hätte man anders Herrschaft ausüben können oder militärische Bewegungen strategisch planen sollen? Nur haben diese Aufzeichnungen nichts mit den *formulae* zu tun.

die Gesandten darum, dass, wenn ein Frieden mit Perseus geschlossen würde, vereinbart werden solle, dass Lampsakos nicht wieder unter die Herrschaft des Königs komme. Den Gesandten von Athen, Milet und Alabanda wird vom Senat nach vorheriger Anhörung freundlich geantwortet und der Senat ordnet weiterhin in Hinsicht auf Lampsakos an, dass der Prätor Q. Maenius⁸⁹ *Lampsacenos in sociorum formulam referre* solle. Den Gesandten von Athen, Milet, Alabanda und Lampsakos werden jeweils 2000 As als *munera* übergeben.⁹⁰

169 v. Chr. führt der Prätor C. Sulpicius Gallus⁹¹ den makedonischen *nobilis* Onesimus vor den Senat. Onesimus hatte vor Beginn des Krieges zwischen Rom und Makedonien dem Makedonenkönig Perseus zur Beachtung des Vertrages mit Rom geraten und er floh irgendwann nach dem Beginn des Krieges zum römischen Konsuln, da Onesimus sich an der Führung des Krieges gegen Rom nicht beteiligen wollte. Dem Konsuln war Onesimus in der folgenden Zeit bei der Führung des Krieges gegen Perseus von großem Nutzen. Wegen dieser Verdienste beschließt der Senat: Onesimus solle in die *formula sociorum* eingetragen werden. Es solle ihm Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Es sollen ihm 200 *iugera* Land vom *ager publicus populi Romani* im Gebiet von Tarent gegeben werden und es solle ein Haus für ihn gekauft werden. Den Auftrag, dies zu veranlassen, erteilt der Senat dem Prätor C. Decimius.⁹²

⁸⁹ Prätor urbanus oder m.E. wahrscheinlicher Prätor peregrinus: Broughton, MRR 1 420.

⁹⁰ Livius 43,6,1-10 *Multarum simul Graeciae Asiaeque ciuitatium legati Romam conuenerunt. Primi Athenienses introducti; ii se, quod nauium habuerint militumque, P. Licinio consuli et C. Lucretio praetori misisse exposuerunt; quibus eos non usos frumenti sibi centum milia imperasse; quod, quamquam sterilem terram ararent, ipsosque etiam agrestis peregrino frumento alerent, tamen, ne deessent officio, confecisse; et alia, quae imperarentur, praestare paratos esse. Milesii nihil, [quod] praestitissent, memorantes, si quid imperare ad bellum senatus uellet, praestare se paratos esse polliciti sunt. Alabandenses templum Urbis Romae se fecisse commemorauere ludosque anniuersarios ei diuae instituisse; et coronam auream quinquaginta pondo, quam in Capitolio ponerent donum Ioui optimo maximo, attulisse et scuta equestria trecenta; ea, cui iussissent, tradituros. Donum ut in Capitolio ponere et sacrificare liceret, petebant. Hoc [et] Lampsaceni, octoginta pondo coronam adferentes, petebant, commemorantes discessisse se a Perseo, postquam Romanus exercitus in Macedoniam uenisset, cum sub ditione Persei et ante Philippi fuissent. Pro eo et quod imperatoribus Romanis omnia praestitissent, id se tantum orare, ut in amicitiam populi Romani reciperentur, et, si pax cum Perseo fieret, exciperentur, ne in regiam potestatem reciderent. Ceteris legatis comiter responsum; Lampsacenos in sociorum formulam referre Q. Maenius praetor iussus. Munera omnibus in singulos binum milium aeris data. Alabandenses scuta reportare ad A. Hostilium consulem in Macedoniam iussi, vgl. Briscoe, Commentary 4 406-409.*

⁹¹ Prätor urbanus: Broughton, MRR 1 424.

⁹² C. Decimus Prätor peregrinus: Broughton, MRR 1 424. Livius 44,16,4-7 *C. Sulpicius praetor sex milia togarum, triginta tunicarum, equos ducentos deportanda in Macedoniam praebendaque arbitrato consulis locauit et legatis Epirotarum pecuniam pro frumento soluit et Onesimum, Pythonis filium, nobilem Macedonem, in senatum introduxit. is pacis semper auctor regi fuerat monueratque, sicut pater eius Philippus institutum usque ad ultimum uitae diem seruauit cotidie, bis in die foederis icti cum Romanis perlegendi, ut eum morem, si non semper, crebro tamen usurparet. postquam deterrere eum a bello nequii, primo subtrahere sese per alias atque alias <causas>, ne interesset*

78 v. Chr. führt der Konsul Q. Lutatius Catulus⁹³ Asklepiades aus Klazomenai, Polystratos aus Karystos und Meniskos aus Milet vor den Senat und berichtet von deren militärischen Verdiensten im Italischen Krieg⁹⁴, an dem sie von Beginn an auf Seiten Roms mit (eigenen) Schiffen teilgenommen hatten. Der Konsul will, einem vorherigen Senatsbeschluss entsprechend, auch Asklepiades, Polystratos und Meniskos aus dem Dienst entlassen und sie in ihre Heimat zurückkehren lassen und fragt den Senat, ob er für Asklepiades, Polystratos und Meniskos in Anerkennung ihrer Verdienste Ehrungen beschließen wolle. Der Senat gibt seine Entscheidung bekannt und eröffnet den Beschluss, indem er Asklepiades, Polystratos und Meniskos förmlich als *viri boni et amici* benennt. Der Senat gewährt ihnen: 1) Abgabefreiheit in ihren Heimatstädten. 2) Die Wiederherstellung ihres Besitzstandes, sofern zwischenzeitlich vom Besitz etwas verkauft worden sei oder während ihrer Abwesenheit durch Verjährung Rechte, Forderungen oder Erbschaften verloren bzw. entgangen gegangen seien. 3) Das Recht, bei Prozessen das Gericht frei wählen und den Prozess entweder vor heimischen Gerichten oder vor einem römischen Gericht in der Provinz oder vor einem Gericht in einer *civitas libera* führen zu dürfen. 4) Kassierung etwaiger Urteile, die während ihrer Abwesenheit gefällt worden seien und Anordnung der erneuten Prozesseröffnung. 5) Befreiung vom Beitrag zur Staatsschuldentilgung in ihren Heimatgemeinden. 6) Befreiung von Besteuerung durch Rom. Nach der Erteilung dieser Privilegien werden die Konsuln, entweder einer von ihnen oder beide, angewiesen dafür Sorge zu tragen, dass Asklepiades, Polystratos und Meniskos in die *formula amicorum* eingetragen werden. Es wird Asklepiades, Polystratos und Meniskos erlaubt eine *tabula athena amiciciae* auf dem Kapitol anzubringen und ein Opfer auf dem Kapitol darzubringen. Der Quästor urbanus soll angewiesen werden, ihnen *munus ex formula locum lautiaque* zu geben bzw. zur Verfügung zu stellen.⁹⁵ Es soll ihnen und ihren Nachkommen erlaubt sein, sich in eigener Angelegenheit entweder selbst oder mit Gesandtschaften an den Senat zu wenden. Am Ende des Senats-

iis, quae non probabat, coepit; postremo, cum suspectum se esse cerneret et proditionis interdum crimine insimulari, ad Romanos transfugit <et> magno usui consuli fuit. ea introductus in curiam cum memorasset, senatus in formulam sociorum eum referri iussit, locum, lautia praeberi, agri Tarentini, qui publicus populi Romani esset, ducenta iugera dari, et aedes Tarenti emi. uti ea curaret, C. Decimio praetori mandatum, vgl. Raggi, Mediterr.Ant. 11, 2008, 106; Briscoe, Commentary 4 514.

⁹³ Broughton, MRR 2 85.

⁹⁴ Umstritten ist, ob sich das *bellum Italicum* auf den Bundesgenossenkrieg oder den Bürgerkrieg 83-82 v. Chr. bezieht (vgl. die Nachweise bei Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli [Hgg.], Serta antiqua et mediaevalia Bd. 4 137 A. 9-12); aber es ist m.E. fraglich, ob der Krieg gegen die Italiker bereits 88 v. Chr. „beendet“ war und nicht stattdessen der Krieg bis zum Ende der 80er Jahre in einigen Regionen Italiens weiterging und sich am Ende mit dem Bürgerkrieg verband.

⁹⁵ Die Parallelüberlieferung dazu z.B. bei DeMartino, Storia 2 25f. mit A. 23.

beschlusses werden die Konsuln, entweder beide oder einer von ihnen, angewiesen, den Magistraten in Makedonien und Asia den Senatsbeschluss bekannt zu machen, den zu befolgen nach dem Willen des Senates Recht sei.⁹⁶

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob es sich bei der *formula amicorum* und der *formula sociorum* um zwei gesondert geführte Dokumente oder um ein Dokument⁹⁷ handelt und ob, wenn das Letztere der Fall wäre, die begriffliche Differenzierung in den Quellen nur Ausfluss des auch sonst bekannten synonymen Wortgebrauchs von *amicus*, *socius* und *amicus et socius* in der literarischen Überlieferung ist. Wenn es zwei Dokumente sind, welche Rechtsinhalte sind mit der Eintragung in die Dokumente verbunden, was unterscheidet die *amici* von den *socii* und was trennt beide Gruppen von den *amici et socii*?⁹⁸

⁹⁶ Sherk, RDGE Nr. 22, vgl. jetzt die Edition und der Kommentar von: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115, vgl. Santangelo, Sulla 56.

⁹⁷ **Eine Liste**, z.B.: Badian, Clientelae 12 A. 4. 143 A. 1; Marshall, AJPh 89, 1968, 54 A. 35; DeMartino, Storia 2 34; Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), Serta antiqua et mediaevalia Bd. 4 140. **Zwei Listen**, z.B.: Mommsen Staatsrecht 3 593. 651; Ferrenbach, Amici 62-64; Sands, Princes 40-42; Kienast, ZRG Rom. Abt. 343. 345. 351. 359. **Unentschieden**, z.B.: Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 89 mit A. 179; Gruen, World 89f. A. 202 (zweifelt an der Existenz solcher Listen der *amici* und/oder *socii*). **Eine ursprüngliche formula sociorum, die später zu einer formula amicorum et sociorum erweitert wurde**, nimmt Bowman, CJ 85, 1989/1990, 330-336 an. Neuerdings Burton, Friendship 82: „... the formula amicorum probably refers to the same list as the formula sociorum and the formula amicorum et sociorum mentioned in other texts.“

⁹⁸ Meinungen zur Funktion der *formula(e)* in Auswahl: Burton, Friendship 83 („a mark of privilege for those foreigners who performed outstanding service for Rome ... To appear on the ... list was to enjoy such diplomatic privileges as receiving gifts, food, lodging, and a formal introduction into the Roman senate ...“); Coşkun, in: ders. (Hg.), Freunde 4f. (Aufnahme in die *amicitia* und *societas* Roms mit Eintragung in die *formula amicorum* verbunden); Kallet Marx, Hegemony 194. 197 (gegenüber Gewährung eines *foedus* war die Eintragung in die *formula amicorum* eine geringere Ehrung); Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), Serta antiqua et mediaevalia Bd. 4 133-145, insb. 139. 142 (139: „e l'espressione in formulam referre – e per analogia in sociorum formulam referre – sarebbe da tradurre ‚ricondurre al modello giuridico, al complesso delle norme che regolano il rapporto di amicitia‘“; 142: „indichi la registrazione ufficiale del decreto, e che, in questo contesto, la formula amicorum, nonché la formula sociorum consistessero in un elenco, un registro d'archivio nel quale venivano anotati i nomi di beneficiari e contraenti“); Bowman, CJ, 1989/1990, 330-336 (Eintragung in die Liste mit Privilegien [Verpflegung und Beherbergung der Gesandten in Rom] verbunden). Die *formula sociorum* war eine Liste, in der im 2. Jh. v. Chr. Einzelpersonen und Gemeinwesen eingetragen wurden, sobald sie in Rom diplomatischen Empfang gewährt bekamen. Später im 1. Jh. v. Chr. entwickelte sich die Liste zur *formula amicorum et sociorum*, weil die Privilegien, die mit der Eintragung verbunden waren, nicht mehr einheitlich waren; Sherwin-White, Policy 65 („... the Schedule of Friends, which was open to cities and individuals whose status was inferior to that of free-states, either though defeat in war or later, as provincials.“); Gruen, World 89f. A. 202 (bezweifelt die Existenz einer Liste der *amici* oder *socii*); DeMartino, Storia 2 33 (Eintragung der Einzelpersonen und Personengruppen in die *formula amicorum*, die „trat-

Es gibt, wie oben erläutert, Gemeinwesen und Einzelpersonen, die den Status des *socius* haben. Dabei tragen die Mitglieder dieser Gruppe entweder nur den Titel *socius* (Lampsakos, Onesimus und Hermodoros) oder sie tragen den Titel *socius* in Verbindung mit dem Titel des *amicus et socius* (Aphrodisias). Unter den *socii* gibt es solche Gemeinwesen und Einzelpersonen, für die eine Eintragung als *socii* in die *formula sociorum* ausdrücklich überliefert wird (Lampsakos, Onesimus), wobei dies in Rom auf Beschluss des Senates und auf Anordnung eines stadtrömischen Magistraten (Prätor peregrinus) geschieht.

Der Fall des Asklepiades, Polystratos und Meniskos, die auf Beschluss des Senates und auf Anordnung des/der Konsuln in die *formula amicorum* eingetragen werden sollen, verhält sich parallel zu dem, was wir in der Überlieferung zur *formula sociorum* beobachten können: Asklepiades und seine Genossen werden vom Senat förmlich als *viri boni et amici* angesprochen und mit dieser Diktion stimmt überein, dass sie auf Beschluss des Senates und auf Anordnung des/der Konsuln(n) in die *formula amicorum* eingetragen werden sollen.

Die Unterscheidung zwischen einer *formula amicorum* und einer *formula sociorum* entspricht demnach der Quellendokumentation. An diesen Befund wird man sich halten und nach einer plausiblen Erklärung suchen.

Was bedeutet der Status des *amicus*? Was bedeutet der Status des *socius*? Was unterscheidet beide und was trennt beide vom Status des *amicus et socius*?

Der Begriff der *formula* bietet einen Ansatzpunkt für die Beantwortung dieser Fragen: Das Wort *formula* begegnet an zwei Stellen der lateinischen Version des Senatsbeschlusses über Asklepiades und seine Genossen.⁹⁹ Einer der Konsuln oder beide Konsuln sollen, wenn es ihnen beliebt, Sorge dafür tragen, dass Asklepiades und seine Genossen in die *formula amicorum* eingetragen werden. Die Konsuln sollen den Quästor anweisen, Asklepiades und seinen Genossen *munus ex formula locum lautiaque* zu schicken und zu bereiten. In der griechischen Übersetzung wird das lateinische *formula* an beiden Stellen in das Wort *διάταγμα* übertragen, das nach Auskunft des Plutarch das griechische

tato di amicizia“ haben); Kienast, ZRG 85, 1968, 343-348. 360f. (Gewährung der *societas sine foedere* als einseitiger Akt Roms); Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 89 (amtliches Verzeichnis, in dem das Freundschaftsverhältnis seinen Ausdruck findet); Badian, Clientelae 143 A. 1 („convenient list kept by the Roman People for its own use“) und ders., ebenda 12 A. 4 („and this record will have served as a reminder, having no legal status“); Gallet, RD sér. 4, 16, 1937, 280-282 (Eintragung mit Privilegienerteilung verbunden).

⁹⁹ Sherk, RDGE Nr. 22 (jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115) Z. 12 (lat.) 24-25 (gr.). 13 (lat.) 25 (gr.).

Äquivalent zum lateinischen Wort *edictum* ist¹⁰⁰ und mit dieser Bedeutung auch in den griechischen Ausfertigungen offizieller Texte römischer Magistrate erscheint.¹⁰¹

Was haben die Worte *formula* im Text des Senatsbeschluss über Asklepiades und seine Genossen und ein *edictum* eines römischen Magistraten miteinander gemeinsam, dass sie gleichermaßen mit dem griechischen Wort διάταγμα wiedergegeben werden können?

Beides sind Dokumente, die von römischen Magistraten veranlasst werden und in denen etwas geschrieben steht, wie das *referundos* im Senatsbeschluss über Asklepiades und seine Genossen im Zusammenhang mit der von den Konsuln zu veranlassenden Eintragung in die *formula amicorum* zeigt. Weiterhin gibt es nach dem Text des Senatsbeschlusses in einem Dokument, das *formula* benannt wird (und das nicht mit der *formula amicorum* identisch ist¹⁰²), Anordnungen, aus denen hervorgeht, was Asklepiades und seine Genossen vom Quästor zu bekommen haben, wie das *munus ex formula ... mittere* zeigt.¹⁰³

Der Funktion nach waren also ein *edictum* und eine *formula* gleichermaßen öffentliche Dokumente römischer Magistrate, die sich an die Öffentlichkeit und untergeordnete Magistrate Roms wendeten und verbindliche Rechtsinhalte kommunizierten. Der lateinische Begriff *formula* nimmt jedoch in der Semantik den Inhalt des öffentlichen Rechtsdokuments in den Blick, während der Be-

¹⁰⁰ Ausdrücklich bei Plutarch Marc. 24, P.Oxyrh. 9, 1201 Z. 11 *ex edicto regn<o>vi* [ἐκ τοῦ διατάγματος] und konkrete Anwendung in der Diktion bei Plutarch Pomp. 6 (vgl. die weiteren Belege Sherk, RDGE S. 195 und bei Stephanus ThGL 3 [1835] 1338 s.v. διάταγμα; Liddell/Scott [1996] 414 s.v. διάταγμα). Zum *edictum* als Bezeichnung magistratischer Dokumente mit öffentlichem und verbindlichem Rechtsinhalt vgl. die reichen Quellennachweise bei O. Hey, ThLL (1931-1953) 63-74, insb. 64-66. 68-71 s.v. *edico/edictum*. Zum magistratischen *edictum* als einer der mit Dokumenten verbundenen Rechtsquellen neben der *lex*, dem *senatus consultum*, dem *foedus* und der *pactio* vgl. beispielsweise: Cicero Caecin. 51 (weitere Quellen bei O. Hey, ThLL 6 [1931-1953] 69 s.v. *edico/edictum*).

¹⁰¹ Sherk, RDGE S. 195 und beispielsweise: Sherk, RDGE Nr. 65 A. Z. 30. D. Z. 81; Oliver, Constitutions Nr. 2 Z. 1 (wohl im Sinne eines schriftlich gefassten *iussus Caesaris*) u.ö.

¹⁰² Dies ergibt sich daraus, dass in RDGE Nr. 15 Z. 64 und Nr. 16 Z. 10 und Nr. 18 Z. 90 διάταγμα nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Gastgaben begegnet und nicht gleichzeitig mit der Eintragung als *amici* oder *socii*. Die Gabe der Gastgeschenke ist demnach eine gesonderte Handlung und es gibt ein gesondertes magistratisches Dokument, das auch *formula* genannt wird, aus dem der jeweilige Umfang der Gastgeschenkgabe hervorgeht.

¹⁰³ Ebenso Sherk, RDGE Nr. 15 Z. 64 und Nr. 16 Z. 10 und Nr. 18 Z. 90 διάταγμα im Sinne von *formula*.

griff *edictum* die Form seiner öffentlichen Kommunizierung ins Auge fasst, nämlich das *dicere* eines römischen Magistraten.¹⁰⁴

Die griechische Übersetzung von *formula* mit *διάταγμα* hat demnach zur Voraussetzung, dass *formula* und *edictum* in der Sache gleichermaßen öffentliche Rechtsdokumente Roms bezeichnen. Dem entspricht es in der Sache, dass das Wort *formula* bei Livius¹⁰⁵ und der weiteren lateinischen Überlieferung¹⁰⁶ im Sinne einer Rechtsordnung verwendet wird, die, wenn man sich es verbildlicht, in der politischen Praxis mit öffentlichen Dokumenten über die konkreten Inhalte der Rechtsordnung verbunden waren.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Plutarch Marc. 24 und die weiteren Nachweise bei O. Hey, ThLL 6 (1931-1953) 68 s.v. *edico/edictum*.

¹⁰⁵ Livius 26,24,6 (bzgl. der Akarnanen und ihrer von den Aetolern gewünschten Rückkehr zur Unterordnung im Verhältnis zum Aetolischen Bund *in antiquam formulam iuris ac dicionis*); Livius 32,33,7 (bzgl. der von den Rhodiern gewünschten Rückkehr der Perinther in das Rechtsverhältnis zu Byzanz *in antiqui formulam iuris restitui*); Livius 33,38,1 (bzgl. Antiochos' Wunsch, die Städte Asiens unter seine Hegemonie zu bringen *in antiquam imperii formulam*); Livius 34,57,8 (Rede des Menippos, des Gesandten des Antiochos, bzgl. der politischen und rechtlichen Verhältnisse, auf deren Grundlage intergesellschaftliche Verträge geschlossen werden können *ex formula iuris antiqui*, vgl. auch zum juristischen Verständnis der Terminologie: Cursi, in: Labruna u.a. [Hgg.], *Taradizione romanistica e Costituzione* Bd. 2 1561-1585 und Maffi, in: Cascione/Masi Doria [Hgg.], *Fides humanitas ius* Bd. 5 3081-3086); Livius 38,9,10 (Friedensvertrag Roms mit Aetolien bzgl. des Verbots für den aetolischen Bund, Gemeinwesen, die unter römischer Kontrolle stehen, in den aetolischen Bund aufzunehmen *urbem ne quam formulae sui iuris facerent*); Livius 39,26,2 (Rede Philipps, in der er beklagt, dass die Parachelois ohne Recht in den thessalischen Bund aufgenommen worden sei *nullo iure Thessalorum formulae factam*). Statt *formula* kann in entsprechenden Zusammenhängen bei Livius auch mit *ius/iura* derselbe Sachverhalt verbalisiert werden (Livius 33,20,7 [*vetusta iura*]; 33,40,6 [*in antiquuum ius*]; 35,16,6 [*in antiquum ius*]; 36,14,9 [*in ius dicionemque*]). Römische Anforderung von Truppen von den italischen Gemeinwesen *ex formula togatorum* (also einem öffentlichen Dokument, in dem der Personenstatus und die damit verbundene Militärflicht von Einzelpersonen bzw. Personengruppen erfasst wurde): Crawford, *Statutes* 1 Nr. 2 Z. 21. 50 und Livius 22,57,10; 27,10,2f.; 29,15,12.

¹⁰⁶ J. Kapp, ThLL 6 (1912-1926) 1113-1117 s.v. *formula* mit reichem Material.

¹⁰⁷ Sehr deutlich wird dies beispielsweise im Zusammenhang mit der *formula togatorum*, der *formula census*, der Verwendung des Wortes *formula* im Zusammenhang der *lex provinciae* (Livius 45,26,15. 31,1; zur *formula provinciae* vgl.: R. Marino, *Levino e la formula provinciae in Sicilia*, in: *Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino* Bd. 3 [Neapel 1984-1985] 1083-1094 und M. Vitale, *Eparchie und Koinon in Kleinasien von der ausgehenden Republik bis ins 3. Jh. n. Chr.* [Bonn 2012]) und im Zusammenhang mit religiösen Texten und juristischen „Formularen“ vgl. die einschlägigen Belege bei J. Kapp, ThLL 6 (1912-1926) 1115-1117 s.v. *formula*, vgl. zum Formularprozess: Wieacker, *Rechtsgeschichte* 1 447ff. Zur Funktion der *formula togatorum* vgl. die Diskussion bei: Baronowski, *Historia* 33, 1984, 248-252 und dagegen Lo Cascio, *AIIS* 12, 1991, 309-328.

Worin besteht der rechtliche Zweck der *formulae*, in die *amici* und *socii* eingetragen werden?

Der vom Senat verliehene Status des *amicus* oder *socius* wird in einem öffentlichen Dokument, das in Rom von einem stadtrömischen Magistraten (Prätor inter peregrinos¹⁰⁸) geführt wird, dauerhaft und verbindlich aufgezeichnet und die so ausgezeichneten Einzelpersonen und Gemeinwesen erhalten damit einen eigenen Status in der Stadt Rom. Sie sind zwar keine *cives Romani*, aber eine herausgehobene Gruppe derjenigen, die sich in Rom aufhalten, und sie befinden sich in einem öffentlich festgestellten besonderen Nahverhältnis zum *populus Romanus*.

Mit der Eintragung in die *formulae* war neben dieser Gewährung des sozialen Status in Rom jedoch noch ein weiterer konkreter personenrechtlicher Inhalt verbunden. Dies ergibt sich aus der Kombination der oben gewonnenen Erkenntnisse mit zwei Angaben bei Appian und Sextus Pomponius, die einander sachlich ergänzen und erklären:

1) Appian erzählt, dass die Teutonen in das Gebiet der Noriker einfallen (113 v. Chr.) und der Konsul Cn. Papirius Carbo den Teutonen gegenüber den Vorwurf erhebt, sie seien in das Gebiet der Noriker eingefallen, die ξένοι (*hospites*) der Römer seien.¹⁰⁹ Appian (nicht seine Quelle!) bemerkt aus seiner bekanntermaßen umfassenden Kenntnis der römischen Geschichte erläuternd, dass es ein Merkmal römischer Politik gewesen sei, fremde Gemeinwesen zu ξένοι (*hospites*) machen und ihnen den Namen von φίλοι (*amici*) zu geben, ohne dadurch aber gezwungen zu sein, ihnen wie φίλοι (*amici*) helfen zu müssen.¹¹⁰ Die Bemerkung des Appian ist mit der Prägnanz ihrer Rechtsaussage eine singuläre Erscheinung in der literarischen Überlieferung und darin liegt ihr Wert:

¹⁰⁸ Im Fall von Lampsakos und Onesimos ist es der Prätor peregrinus, der die Eintragung in die *formula* veranlasst. Im Fall des Asklepiades, Polystratos und Meniskos sollen die Konsuln dafür Sorge tragen, dass die Eintragung in die *formula* erfolgt (also Anweisung des/der Konsuln an den Prätor inter peregrinos?).

¹⁰⁹ Appian Kelt. 13,1-4, vgl. Diodor 34,37,1; Livius Per. 63; Strabon 5,1,8 (214); Velleius Paterculus 2,12,2; Tacitus Germ. 37,2. 5; Obequenz 38; Eutropius 4,25,1.

¹¹⁰ Appian Kelt. 13,2 ἐποιοῦντο δ' οἱ Ῥωμαῖοι ξένους, οἷς ἐδίδοσαν μὲν εἶναι φίλοις, ἀνάγκη δ' οὐκ ἐπῆν ὡς φίλοις ἐπαμύνειν. Übersetzung: Die Römer machten (fremde Gemeinwesen) nämlich zu ξένοι (*hospites*) und gaben ihnen die Bezeichnung von φίλοι (*amici*), ohne ihnen aber wie φίλοι (*amici*) beistehen zu müssen. Auch im Bereich der privaten auswärtigen *amici* römischer *nobiles* ist der Status des persönlichen *amicus* mit der Gewährung des privaten *hospitium* verbunden, z.B.: Livius 42,38,8f. 40,11 (siehe weiterhin: Quaß, Honoratiorenschicht 138ff.; Hiltbrunner, Gastfreundschaft 85ff.).

Es gibt Appian zufolge zweierlei Typen von φίλοι (*amici*) Roms, einerseits diejenigen, denen Rom bei militärischer Bedrängung (wie auch immer) helfen muss,¹¹¹ und diejenigen, die zwar φίλοι (*amici*) heißen, denen gegenüber Rom politisch nicht verpflichtet ist und die lediglich das *hospitium* mit Rom besitzen (also *hospites* Roms sind).

2) Die Bemerkung des Appian ermöglicht nun auch ein differenziertes Verständnis von Sextus Pomponius (D. 49,15,5,2), der bei den römischen Außenbeziehungen zwischen *amicitia*, *hospitium* und *foedus amicitiae causa factum* unterscheidet (Pomponius D. 49,15,2: *In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.*). Appians Erläuterung verdeutlicht erstens, dass die so ausgestatteten Gemeinwesen (*amicitia*, *hospitium*, *foedus*) zwar gleichermaßen der Bezeichnung nach *amici* Roms waren,¹¹² zweitens aber, dass die Beziehungstypen *amicitia* und *hospitium* in ihren politischen Anwendungen in der römischen Rechtsanschauung zu unterscheiden waren, wie es gedanklich auch der systematischen Gegenüberstellung der Begriffe *amicitia* und *hospitium*¹¹³ bei Pomponius zugrunde liegt.

¹¹¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch das *amicitia*-Verständnis des Ptolemaeus II. Philadelphus (Appian Sik. 1,2) und die Belege bei Matthaei, CJ 1, 1907, 192-194; Dahlheim, Struktur 263.

¹¹² Auffällig ist auch die Diktion bei: Cicero Balb. 29 *ut quaeque nobiscum maxime societate, amicitia, sponsione, pactione, foedere est coniuncta*, vgl. dazu A. 65.

¹¹³ Mit *hospitium* ist an dieser Stelle nicht ausschließlich die spezielle Form des *hospitium publicum*, wie es beispielweise Könige und Gesandte erhielten (Belege bei Ferrenbach, *Amici* 66-70; DeMartino, *Storia* 2 23-29 und Hiltbrunner, *Gastfreundschaft* 78ff.), gemeint (woran Ferdinand Walter und Theodor Mommsen und ebenso der Großteil der heutigen Interpreten [z.B. Baldus, *Historia* 51, 2002, 318] vornehmlich denken; vgl. DeMartino, *Storia* 2 26f.), sondern auch die mindere Form des *hospitium* im allgemeineren Sinne einer privatrechtlichen Verkehrsgemeinschaft innerhalb der privatrechtlichen Formen der römischen Rechtsordnung (vgl. etwa Livius 5,50,2 zum Jahr des Galliersturms auf Rom *cum Caeritibus hospitium publice fieret* – damit ist natürlich nicht die spätere Gewährung des Status eines *municipium*s an Caere zu verwechseln, die die Bürger Caeres nun zu abgabepflichtigen römischen Bürgern minderen Rechts machte [Werner, *StVA* 2 Nr. 316; Strabon 5,2,3. *Tabula Caeritium* siehe: Gellius n.a. 16,3,7; Festus 262L., Paulus Diaconus Fest. 155L. u.a.]). Siehe auch den Fall des Thimasitheos aus Lipara (Livius 5,28,2-5; Diodor 14,93), dem für seinen Verdienst um die römischen Gesandten auf Beschluss des Senates das *hospitium* gewährt und Geschenke übergeben wurden. Als 137 Jahre später (252 v. Chr.) Lipara von Rom besetzt wurde, gewährte Rom den Nachkommen des Thimasiteos nun auch Abgabefreiheit. Siehe auch die parallele karthagische Praxis im (m.E.) 4. Jh. v. Chr.: Im ersten römisch-karthagischen Vertrag wird festgelegt, dass den Römern in Libyen und Sardinien von Organen der karthagischen Verwaltung für ihre Geschäfte öffentlich Rechts-sicherheit gewährt wird (Polybios 3,22,8f.) und in Hinsicht auf Sizilien sogar völlige Rechtsgleichheit (Polybios 3,22,10) vereinbart wird (Werner, *StVA* 2 Nr. 121).

Mit der Gruppe der *amici et socii*, die sich im Verhältnis der *amicitia et societas* mit Rom befinden, wird man die zweite Gruppe der *amici* (φίλοι) des Appian identifizieren, denen gegenüber Rom bei militärischer Bedrängung politisch verpflichtet ist.¹¹⁴ Daneben gibt es, Appian zufolge, aber auch *amici* (φίλοι), die lediglich das *hospitium* mit Rom haben und denen gegenüber Rom politisch nicht unbedingt verpflichtet ist (ξένοι). Diese wird man am ehesten mit den in die *formula amicorum* eingetragenen Personen in Verbindung bringen und Entsprechendes wird man, wegen der Identität der konkreten Diktion und der magistratischen Handlung, für die *socii* erwägen, die in die *formula sociorum* eingetragen werden.¹¹⁵ Dabei sind nach dem Beispiel von Aphrodisias/Plarasa (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 14-32) die *socii* diejenigen *amici et socii*, denen auf Beschluss des Senates und auf Anordnung eines stadtrömischen Magistraten der Status des *socius* und damit auch das *hospitium* in Rom gewährt wird und die im Zuge dieser Handlung in die *formula sociorum* eingetragen werden.

Mit der vom Senat beschlossenen und vom Magistrat veranlassten Eintragung in die *formula amicorum* oder die *formula sociorum* wird also den Organen des *populus Romanus*, der römischen Öffentlichkeit und den Magistraten Roms in einem Dokument bekannt gemacht, dass die eingetragenen Personen und Personengruppen in Rom erstens den herausgehobenen Status eines *amicus* oder *socius* haben und dass ihnen zweitens für ihre Geschäfte in Rom privatrechtliche Verkehrsgemeinschaft (*hospitium*) vom Magistrat auf Beschluss des Senates gewährt wird.¹¹⁶

¹¹⁴ Würde man umgekehrt annehmen, dass die *amici et socii* das *hospitium* in Rom hatten, führte dies in der Konsequenz dazu, dass die Mehrzahl der Gemeinwesen des Imperium Romanum an den Formen des römischen Recht Anteil hatten, was nicht der Fall war, sondern dies war ein besonderes Privileg.

¹¹⁵ Auch im Bereich der privaten auswärtigen *amici* römischer *nobiles* ist der Status des persönlichen *amicus* mit der Gewährung des privaten *hospitium* verbunden, z.B.: Livius 42,38,8f. 40,11 (vgl. auch Quaß, Honoratiorenschicht 138ff.; Hiltbrunner, Gastfreundschaft 85ff.).

¹¹⁶ Bereits Valvo, in: Angeli Bertinelli/Piccirilli (Hgg.), *Serta antiqua et mediaevalia* Bd. 4 133-145 bemerkt die zweimalige Übersetzung von *formula* mit διάταγμα im Senatsbeschluss über Asklepiades, Polystratos und Meniskos und erwägt für das *amicorum formulam referre* nach dem (auch sonst gebräuchlichen) Wortgebrauch beim *munus ex formula ... mittere* die Übersetzung „ricondurre al modello giuridico, al complesso delle norme che regolano il rapporto di amicitia“ (a.a.O. 138f.). Valvo fehlt die Kenntnis der üblichen Übersetzung vom διάταγμα mit *edictum* und er identifiziert die Eintragung in die *formula amicorum* mit der Gewährung des rechtlichen und politischen Verhältnisses der *amicitia populi Romani*. In der *formula* sieht er eine Liste der privilegierten Einzelpersonen bzw. Personengruppen. Hier wird demgegenüber die Deutung vertreten, dass die Eintragung in die *formulae* damit nichts zu tun hat (denn die *formulae* sind keine Register aller Gemeinwesen, die *amicitia et societas* mit Rom besitzen), sondern die *formulae* öffentliche Dokumente sind, in die Einzelpersonen und politisch verfasste Personengruppen eingetragen werden, denen ein personenrechtlicher Status in Rom gewährt wird (Anteil an der Rechtsordnung der *civitas Romanorum*); mit diesem Privileg konnte, wie das Beispiel des Asklepiades und seiner

Dieser Bedeutungsaspekt der Eintragung in die *formulae* findet auch einen Ausdruck im Ablauf der Handlung (Eintragung in die *formula*) und den bei der Handlung beteiligten politischen Organen des römischen Gemeinwesens: Bei der Verleihung der Titel *amicus* und *socius* wird der gesamte Apparat des stadtrömischen Gemeinwesens tätig: Der Senat beschließt, ein stadtrömischer Magistrat mit *imperium* (Prätor peregrinus oder Konsul[n]) ordnet die Eintragung in die (wohl vom Prätor *inter peregrinos* geführte¹¹⁷) *formula* an. Der oben rekonstruierte Gegenstand der magistratischen Handlung (Privilegiumerteilung des *hospitium* an *hostes* [im älteren Wortsinne Sinne von Ausländer] bzw. an *peregrini*) hat demnach seine Entsprechung in den beteiligten Akteuren und im Ablauf der Handlung.

Warum aber wird zwischen *socii* und *amici* unterschieden und warum gibt es dementsprechend zwei *formulae*, eine *formula amicorum* und eine *formula sociorum*?

Die Antwort auf diese Frage wird man am ehesten finden, wenn man fragt, was den Fall von Lampsakos, Aphrodisias, Onesimus und Hermodoros vom Fall des Asklepiades, Polystratos und Meniskos unterscheidet. Lampsakos und Aphrodisias sind politisch verfasste Gemeinwesen. Onesimus ist als makedonischer *nobilis* politischer Funktionsträger einer Personengruppe in Makedonien. Hermodoros ist als Priester des Amphiaraios ebenfalls ein politischer Funktionsträger.¹¹⁸ Diese Merkmale fehlen Asklepiades, Polystratos und Meniskos. Sie sind Soldaten, die unter römischem Oberbefehl in eigener Sache für Rom militärische Dienste leisten, also „Söldner“.¹¹⁹ Politisch verfasste Perso-

Genossen zeigt, natürlich auch eine Vielzahl anderer Privilegien verbunden werden, ohne dass dies den rechtlichen Kern der *amicitia* ausmachte.

¹¹⁷ Im Fall von Lampsakos der Prätor *inter peregrinos* (weniger wahrscheinlich Prätor *urbanus*) Q. Maenius: Broughton, MRR 1 420. 423 A. 3. Im Fall von Onesimus der Prätor *inter peregrinos* C. Decimus: Broughton, MRR 1 424. Im Fall des Asklepiades, Polystratos und Meniskos sollen die Konsuln dafür Sorge tragen, dass die Eintragung in die *formula* erfolgt (also Anweisung des/der Konsuln an den Prätor *inter peregrinos*?): Broughton, MRR 2 85.

¹¹⁸ Eine Parallele bietet vielleicht der Fall des Polybios, der in einem inschriftlichen Epigramm in Megalopolis als *socius* der Römer bezeichnet wurde, wahrscheinlich zu einem Zeitpunkt als er, nach Griechenland zurückgekehrt, mit öffentlicher politischer Funktion dem Achäischen Bund eine neue Rechtsordnung gegeben hatte (Pausanias 8,30,8).

¹¹⁹ Die Gewährung des *hospitium* war eine geringere Form der Belohnung für militärische Dienste, vgl. etwa den Fall des Appius Claudius (Livius 2,16,5) und den Fall der Überläufer Sosis und Moericus während des 2. Punischen Krieges, die das römische Bürgerrecht und Ackerfläche bekamen (Livius 26,21,11-13, vgl. auch den Fall des Muttines: Livius 27,5,7) und aus späterer Zeit die Bürgerrechtsverleihungen in sullanischer Zeit (Cicero Balb. 50) und aus der Zeit des Augustus den Fall des Seleukos aus Rhosos (Sherk, RDGE Nr. 58 jetzt: A. Raggi, Seleuco di Rhosos: cittadinanza e privilegi nell'Oriente greco in età tardo-repubblicana [Pisa 2006] und SEG 52 Nr. 1625; Raggi, Mediterr. Ant. 11, 2008, 102f. und vgl. auch die parallele *Lex Fonteia*, die einigen Koern das Bürgerrecht verleiht: SEG 46 Nr. 1088).

nengruppen und politische Funktionsträger, denen das *hospitium* in Rom gewährt wird, werden also in die *formula sociorum* eingetragen. Privatpersonen, denen dasselbe Privileg zuteil wird, werden in die *formula amicorum* eingetragen.¹²⁰

Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick auf den 4. Teil der „Forschungen“

Es gibt demnach in der politischen Praxis des öffentlichen intergesellschaftlichen Verkehrs Roms unterschiedliche Formen der öffentlichen Ansprache als *amicus*, als *socius* und als *amicus et socius populi Romani*. Die *amici*, *socii*, *amici et socii populi Romani* sind weiterhin in Hinsicht auf den rechtlichen Personenstand und auch in Hinsicht auf die ihnen verliehenen Privilegien (*beneficia*) offensichtlich keine homogene Gruppe:¹²¹

Erstens gibt es Einzelpersonen und Gemeinwesen, die vom Magistraten im Kommandogebiet als *amici et socii* förmlich benannt werden und die in ein magistratisches Dokument mit Namen eingetragen werden oder – als alternative Möglichkeit – für die darüber ein Dokument, in dem ihr Name steht, vom Magistrat ausgefertigt wird.

Zweitens gibt es Einzelpersonen und Gemeinwesen, die, ohne die Anordnung einer Eintragung in die *formulae*, anlässlich einer Senatssitzung vom Senat förmlich als *amici et socii* angesprochen werden.

Drittens gibt es solche Einzelpersonen und Gemeinwesen, die vom Senat als *amici* oder *socii* benannt wurden und mit einer eigenen Förmlichkeit auf Beschluss des Senates und auf Anordnung des stadtrömischen Magistraten in die *formula amicorum* und *formula sociorum* eingetragen werden.

¹²⁰ Vgl. OGIS Nr 438 Z. 2f., wo zwischen den δῆμοι κα[ὶ τ]ὰ ἔθνη und οἱ κατ' ἄνδρα κεκριμένοι ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους φιλίαι Asia unterschieden wird: Es gab also neben den politisch verfassten Gemeinwesen noch Einzelpersonen in Asia, die individuell und unabhängig vom Status ihrer Heimatgemeinde – wie Asklepiades, Polystrotos und Meniskos – als *amici* (vom Senat) benannt worden waren (vgl. auch im Fall des Hykanus die differenzierende Diktion bei: Josephus Ant. 14,10,2 [194]).

¹²¹ Die offizielle Ansprache als *amicus*, *socius* und/oder *amicus et socius* durch Organe der römischen Gemeinde ist m.E. in erster Linie die Verleihung eines personenrechtlichen Status im Verhältnis zum rechtlich verfassten römischen Gemeinwesen und mit dieser Handlung kann, wie etwa der Senatsbeschluss über Asklepiades und seine Genossen zeigt, die Gewährung diverser *beneficia* verbunden werden, die je nach individuellem Verdienst, politischer Möglichkeit und sachlicher Notwendigkeit ganz unterschiedlich ausfallen konnten, und es ist deshalb abwegig mit dem Status des *amicus* oder *socius* (und im übertragenen Sinne mit dem politischen/rechtlichen Verhältnis der *amicitia et societas*) etwa einen standardisierten Katalog von *beneficia* zu verbinden.

Es gibt *amici*, die nicht den Titel des *amicus et socius* tragen und die das *hospitium* in Rom genießen (Asklepiades, Polystratos, Meniskos und Hermodoros). Ferner gibt es die *socii*, die zugleich auch *amici et socii* sind und die im Unterschied zur Mehrzahl der *amici et socii* das *hospitium* in Rom besitzen (Aphrodisias, Lampsakos, Onesimus). Von diesen zwei zuletzt genannten Gruppen werden die politisch verfassten Personengruppen (*civitates* und *populi*) und einzelne Personen mit politischer Funktion in die *formula sociorum* eingetragen und die Privatpersonen ohne politische Funktion in die *formula amicorum*. Ferner gibt es bloße *amici et socii*, denen gegenüber Rom politisch zwar verpflichtet ist, denen aber das *hospitium* in Rom fehlt.¹²²

Überträgt man diese Systematik in die Begrifflichkeit für die Einwohner der Stadt Rom, so waren die *amici* und die *socii* entweder *peregrini* oder *hostes* (in der älteren Wortbedeutung von „Ausländer/Fremder“¹²³) mit dem Privileg des *hospitium*.¹²⁴ Sie waren zwar keine *cives Romani*, hatten aber an der privatrechtlichen Ordnung in der Stadt Rom Anteil (*hospitium*/privatrechtliche Verkehrsgemeinschaft), was sie von der Mehrzahl der *hostes* und *peregrini* unterschied, zu denen aber die *amici et socii* gehören, wenn ihnen das *hospitium* mit Rom fehlte. Aphrodisias/Plarasa, die sowohl dem Titel nach *amici et socii* Roms waren als auch den personenrechtlichen Status der *socii* in Rom hatten, standen also dem römischen Gemeinwesen näher als beispielsweise Melitaea und Narthakion, deren Bürger *amici et socii* Roms waren, doch in Rom nur den personenrechtlichen Status von „bloßen“ Ausländern (*peregrini*/*hostes*) hatten.¹²⁵

Ihrem Rechtsstatus nach waren die *amici* und die *socii* den *municipes* des ältesten Typus vergleichbar, die ebenfalls, ohne römische Bürger zu sein, an der römischen Rechtsordnung teilhatten. Die *municipes* des ältesten Typus mussten allerdings, da sie dauerhaft in Rom ihren Wohnort hatten, im Unterschied zu

¹²² Die *socii* sind also die *amici et socii*, die das *hospitium* in Rom besitzen. *Socius* ist man, wenn man auch *amicus et socius* ist, und *amicus* kann man sein oder ist man, auch ohne *amicus et socius* zu sein.

¹²³ Vgl. A. 14.

¹²⁴ Festus 155L. *Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fugiendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo, aut magistratu capiendo; sicut Fundani, Formiani, Cumanii, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio, cum is genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia* (im Sinne von *municipes* zu verstehen; Niebuhr will *municipes* konjizieren) *essent sua cuiusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononiensis, Placentini, Nepesini, Sutriini, Luc[r]enses*. Zur Problematik und Deutung der Stelle vgl. Zack, GFA 15, 2010, 99f. mit A. 108.

¹²⁵ Reynolds, Aphrodisias Nr. 8; Sherk, RDGE Nr. 9.

den *amici* und *socii* auch *munera* leisten und hatten Anteil auch an der religiösen Ordnung Roms.¹²⁶

Die Systematik bei der Vergabe der Titel *amicus*, *socius* und *amicus et socius* ist demnach ein Spiegelbild der Sozialordnung in der Stadt Rom, in der der soziale und rechtliche Status eines Ausländers durch die Teilhabemöglichkeit an der römischen Rechtsordnung bestimmt wird.¹²⁷ Auch die *municipes* ohne römisches Bürgerrecht aber mit privatrechtlicher (und religiöser!) Verkehrsgemeinschaft sind in diese Ordnung integriert.¹²⁸

Wenn man der oben argumentativ entwickelten Deutung folgt,¹²⁹ ist etwas für die Kenntnis der konkreten vergangenen Wirklichkeit der Außenbeziehungen Roms gewonnen. Eine mechanische Nutzung des Deutungsmodells für die historische Auswertung der Terminologie in den literarischen Quellen ist allerdings weitgehend ausgeschlossen. Denn der oben erwähnte promiskue Gebrauch der Statusbegriffe *amicus*, *socius*, *amicus et socius* und der Verhältnisbegriffe *amicitia*, *societas* und *amicitia et societas* in der Literatur lässt in der Regel im jeweiligen Einzelfall mangels eindeutiger Überlieferung die Zuweisung zu der einen oder anderen der rekonstruierten Gruppen nicht zu.¹³⁰ Die historiografischen Quellen richten ihre Erzählung an der Darstellung der politischen Geschehnisse aus. Sie sind Literatur und keine Akten. Die differenzierende Erwähnung der korrekten Statusbenennungen im Verhältnis der beteiligten Akteure zum römischen Gemeinwesen und seiner Rechtsordnung war für den Fortgang der literarischen Erzählung unerheblich, zumal sich so-

¹²⁶ Festus 155L. Zur Problematik und Deutung der Stelle vgl. Zack, GFA 15, 2010, 99f. mit A. 108.

¹²⁷ Vgl. Paulus Diaconus Fest. 72L. *s.v. exesto: Exesto, extra esto. Sic enim lictor in quibusdam sacris clamitabat: hostis, vincus, mulier, virgo, exesto; scilicet interesse prohibebatur.* Der *hostis* (im Sinne von Ausländer) befand sich also außerhalb der römischen *religio*.

¹²⁸ Festus 155L., vgl. dazu Zack, GFA 15, 2012, 99f. mit A. 108.

¹²⁹ Die oben entwickelte Deutung stützt sich zugegebenermaßen auf einige wenige Quelldokumentationen, die m.E. allerdings eine plausible Erklärung verlangen. Beim Versuch der rechtlichen Interpretation ist es wegen der trümmerhaften Überlieferung so, als ob man die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit einem von Würmern zerfressenen Jahrgang der „Süddeutschen Zeitung“ rekonstruieren müsste. Bei einem solchen Unternehmen käme man nur mit viel Mühe lediglich auf eine grobe Rekonstruktion der „Wirklichkeit“, d.h. konkret, mit der oben argumentativ entwickelten Deutung wird ein Zipfel einer vergangenen Wirklichkeit greifbar, die mit Sicherheit wesentlich komplexer war.

¹³⁰ Vgl. aber die inschriftliche Quelldokumentation, aus der für die nach Rom entsandten Gesandten fremder Gemeinwesen Gruppen der *viri boni*, der *viri boni et amici* und *viri boni atque amici et socii* unterschieden werden können, vgl. die Nachweise in A. 68. Nicht jeder Gesandte wurde also als *amicus* angesprochen (also war wohl zuvor bereits eine Eintragung in die *formula amicorum* beschlossen worden), manche wurden auch nur als *amici et socii* oder lediglich als *viri boni* angesprochen und kamen deshalb auch nicht in den Genuss des *hospitium* in Rom.

cii, amici oder *amici et socii* auch in der Diktion offizieller Dokumente gleichermaßen im politischen Verhältnis der *amicitia et societas* zu Rom befanden (z.B. Maroneia, Hermodoros, Aphrodisias¹³¹). Damit sind zugleich die überlieferungsbedingten Grenzen unserer Möglichkeiten historischer Erkenntnis des Rechts- und Sozialgefüges der römischen Außenbeziehungen und ihrer detaillierten historischen Entwicklung aufgezeigt. Wir können die Systematik der römischen Außenbeziehungen in den Grundzügen erkennen, nicht aber im Detail für jede Region des Imperium Romanum gleichermaßen die Etappen ihrer Anwendung im Sinne einer kontinuierlich zu beobachtenden historischen Entwicklung.

In welchem Verhältnis steht das hier entwickelte Deutungsmodell zu den oben skizzierten älteren Deutungen seit der Mitte des 19. Jh.?

Die Forschung des 19. und am Anfang des 20 Jh. ging, wie in Teil 1 und 2 der Forschungen erläutert, davon aus, dass die Rechtssicherheit im intergesellschaftlichen Privatverkehr in der römischen Rechtsanschauung von „staatsverträglichen“ Regulierungen darüber abgehängt habe.¹³² Diese Deutung knüpfte an die prägnante Rechtsaussage bei Pomponius D. 49,15,5,2 an, die sich im ersten Teil der Forschungen als didaktische Schöpfung des Pomponius erwies (Pomponius D. 49.15,5,2: *In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.*)¹³³ Die oben entwickelte Systematik der Außenbeziehungen Roms zeigt nun ergänzend, dass es mit der Institution der *municipes* (des älteren Typus) und mit der personenrechtlichen Statusverleihung eines tatsächlichen *socius* und eines tatsächlichen *amicus* in der überkommenen politischen Praxis Roms (wohl seit früher Zeit) unterschiedliche Möglichkeiten gab, individuell Rechtssicherheit für einzelne Ausländer zu gewähren, ohne dass dies eine Regulierung des Verhältnisses zu deren Heimatgemeinwesen zur Voraussetzung gehabt hat.

¹³¹ Z.B.: Der *socius* Roms Hermodoros verbleibt während des Mithradatischen Krieges in der *amicitia* Roms (Sherk, RDGE Nr. 23 Z. 16f. mit Z. 50f.) - ein treuer *socius* befindet sich also im Verhältnis der *amicitia* mit Rom. Wörrle, Chriron 34, 2004, 151f. Fragment I. Z. 6ff.: Maroneia befindet sich in der *amicitia* Roms und hat den Status des *amicus et socius*. Aphrodisias hat den Status des *amicus et socius* Roms und befindet sich im Verhältnis der *amicitia* mit Rom (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 18-23 mit Z. 72).

¹³² Zack, GFA 14, 2011, 51-62. 108; Zack, GFA 15, 2012, 118f.

¹³³ Zack, GFA 14, 2011, 106-108.

Die von der älteren Forschung behauptete Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen der Außenbeziehungen Roms (*amici, socii* und *amici et socii*) findet dagegen eine Bestätigung in einigen wenigen Belegstellen der Quellendokumentation, die in einem stimmigen Deutungsmodell schlüssig erklärt werden müssen. Der sachliche Gegenstand der Unterscheidung dem Titel nach ist allerdings auf andere Weise zu beschreiben, als es die Forschung des 19. Jh. und des beginnenden 20. Jh. tat. Denn die unterschiedlichen Statusbegriffe haben nicht vornehmlich das „völkerrechtliche“ Verhältnis zu Rom zum gedanklichen Objekt, sondern den personenrechtlichen Status im Verhältnis zum rechtlich verfassten römischen Gemeinwesen. Der Status des *socius* oder des *amicus* hat deshalb auch nicht die Existenz eines „völkerrechtlichen“ *foedus* im Sinne einer „Bundesgenossenschaft“ zur Voraussetzung (contra Mommsen/Matthaei/Täubler), sondern drückt lediglich den rechtlichen Personenstand der Einzelperson, des politischen Funktionsträgers oder des politisch verfassten Gemeinwesen im Verhältnis zur rechtlich verfassten *civitas Romanorum* aus (er/sie ist/sind in diese Ordnung integriert). Weiterhin hat dementsprechend auch der Status des *amicus et socius* ebenfalls kein „völkerrechtliches“ *foedus* zur Voraussetzung, sondern ist Ausdruck dafür, dass der so benannte politische Funktionsträger oder das so benannte politisch verfasste Gemeinwesen außerhalb der römischen Rechtsordnung steht und den Status eines „bloßen“ *peregrinus (sub ditione)* oder „bloßen“ *hostis (externus)* in Rom besitzt.

„Innen“ und „Außen“ werden demnach in der römischen Rechtsanschauung grundsätzlich anders aufgefasst, als es der moderne Mensch gewohnt ist zu denken, und das macht es auch schwierig, von einer „römischen Außenpolitik“, „römischen Außenbeziehungen“ oder „Römischem Völkerrecht“ zu sprechen: Ob eine Einzelperson oder ein fremdes Gemeinwesen im Verhältnis zu Rom „innen“ oder „außen“ ist, hängt nicht von geografischen Gegebenheiten politisch verfasster und geschlossener Territorien ab, sondern davon, ob und mit welcher rechtlichen Qualität die Einzelperson oder das fremde Gemeinwesen an der römischen Rechtsordnung Anteil hat. Ein entsprechendes Bild bot sich bereits im zweiten Teil der „Forschungen“ für das Untersuchungsfeld des römischen Bodenrechts und der auguralen Ordnung des Raumes.

Wie sind demgegenüber die politischen Verhältnisbegriffe *amicitia, societas* und *amicitia et societas* rechtlich zu erfassen? Betreffen die Begriffe die „völkerrechtliche“ Ebene oder ebenso wie die Begriffe *amicus, socius, amicus et socius* die Ebene des rechtlichen Personenstandes in Rom? Sind es Vertragsarten (Mommsen, Täubler)? Sind sie in der Verursachung des Verhältnisses unabhängig vom Abschluss förmlicher Verträge (Heuss)? Haben sie Verträge zur Voraussetzung?

Eine in ihrer rechtlichen Systematisierung singuläre und deshalb besonders wertvolle Überlieferung in der Balbina des Cicero bietet einen Ansatzpunkt für eine differenzierende Betrachtung der Problematik:

Cicero Balb. 29f.: *Nam cum ex omnibus civitatibus via sit in nostram, cumque nostris civibus pateat ad ceteras iter civitates, tum vero, ut quaeque nobiscum maxime societate amicitia sponsione pactione foedere est coniuncta, ita mihi maxime communione beneficiorum praemiorum civitatis contineri videtur.*¹³⁴

Cicero unterscheidet nach der Rechtsform der Bindung (*nobiscum maxime ... est coniuncta*) an Rom zwischen *societas*, *amicitia*, *sponsio*, *pactum* und *foedus*. Nach dem Befund des Sprachgebrauches in den literarischen Quellen können Gemeinwesen, die eine *sponsio*, ein *pactum* oder ein *foedus* mit Rom haben, als *amici* und/oder als *amici et socii* und/oder als *socii* Roms benannt werden und sie befinden sich also gleichermaßen im Verhältnis der *amicitia* und/oder *societas* und/oder *amicitia et societas* mit Rom.¹³⁵ Die Begriffe *amicitia*, *societas* und *amicitia et societas* sind also politische Verhältnisbegriffe, denen unterschiedliche Rechtsformen oder im Einzelfall gegebenenfalls auch eine Mischung unterschiedlicher Rechtsformen zugrunde liegen können.

Bemerkenswert ist es allerdings, dass Cicero zwischen der *amicitia* und der *societas* unterscheidet, was vor dem Hintergrund des Sprachgebrauchs in den literarischen Quellen paradox erscheint; denn dort werden die Begriffe überwiegend unterschiedslos verwendet.

Das gedankliche Objekt dieser Unterscheidung wird man, wenn man sie ernst nimmt, vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur *formula amicorum* und zur *formula sociorum* so verstehen, dass die *amicitia* hier eine individuelle Form des personenrechtlichen Status innerhalb der römischen Rechtsordnung bezeichnet, während die *societas* hier einen kollektiven personenrechtlichen Status innerhalb derselben benennt.

Cicero bietet also, wenn man es unter diesem Aspekt betrachtet, eine Systematik der Varianten der römischen Außenbeziehungen: Es gab erstens Gemeinwesen, von deren Bürgern Einzelpersonen den personenrechtlichen Status des *amicus* in Rom hatten; ihre Heimatgemeinden standen auf diese Weise in einem politischen Verhältnis zu Rom. Zweitens gab es Gemeinwesen, von deren

¹³⁴ Übersetzung Cicero Balb. 29f.: Denn aus allen Bürgerrechten führt ein Weg zu unserem (Bürgerrecht), wie umgekehrt unseren Bürgern der Zugang zu anderen Bürgerrechten offensteht, je enger sich eine Bürgerschaft durch *societas*, *amicitia*, *sponsio*, *pactum* oder *foedus* an uns angeschlossen hat, desto mehr scheinen mir unsere *beneficia* und *praemia* gemeinsamer Besitz von ihr und uns zu sein (Übersetzung mit Variationen nach Manfred Fuhrmann).

¹³⁵ Vgl. A. 65.

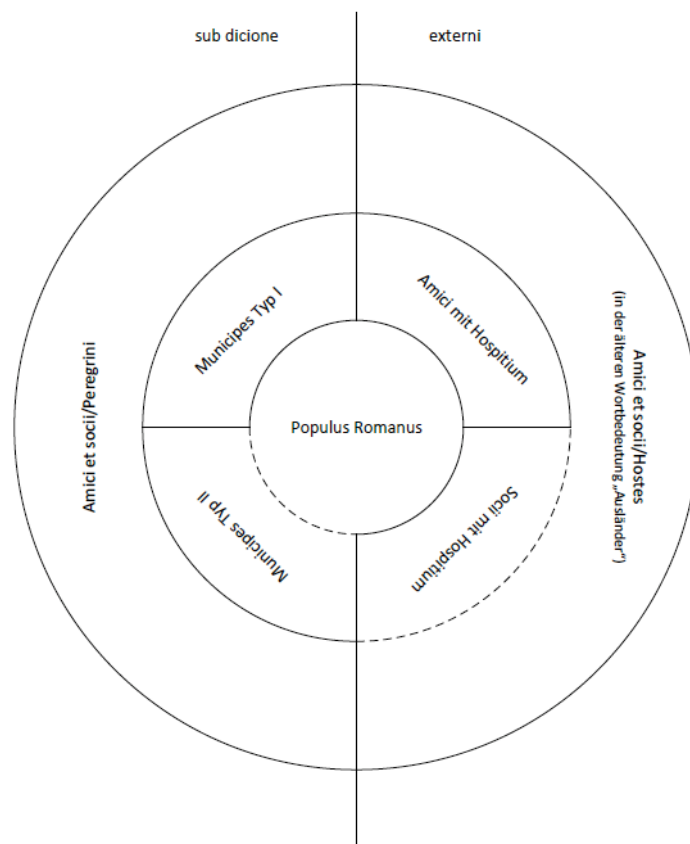
Bürgern politische Funktionsträger oder politisch verfasste Personengruppen den personenrechtlichen Status der *socii* hatten und auch deren Heimatgemeinden standen auf diese Weise in einem politischen Verhältnis zu Rom. Drittens gab es Gemeinwesen, die auf der Grundlage eines öffentlichen intergesellschaftlichen Vertrages in den Formen einer *sponsio*, eines *pactum* oder eines *foedus* ein reguliertes Verhältnis zu Rom hatten.

Die Bedeutungsaspekte der Begriffe *amicitia* und *societas* sind demnach janusköpfig: Einerseits sind sie eigene Rechtsformen, die den individuellen oder kollektiven Personenstatus von Individuen oder Personengruppen in der römischen Rechtsordnung benennen (so bei Cicero Balb 29). Andererseits sind sie im „untechnischen“ Sprachgebrauch der literarischen Quellen auch politische Verhältnisbegriffe, denen öffentliche intergesellschaftliche Verträge (*sponsio*, *pactum* und *foedus*) zugrunde liegen. In den Inschriften dagegen wird dieser zweite Aspekt der Begriffe *amicitia* und *societas* „technisch“ mit der Wortverbindung *amicitia et societas* zum Ausdruck gebracht.¹³⁶

Der Fragenkomplex um das Problem des Vertragscharakters der *amicitia et societas* wird ausführlich allerdings erst im vierten Teil der „Forschungen“ behandelt werden können und eine Differenzierung der gegenwärtig herrschenden *Communis Opinio* soll dort argumentativ entwickelt werden.

¹³⁶ Vgl. A. 67.

Grafik der rekonstruierten Systematik



© Andreas Zack

Literaturverzeichnis

- Ager, S.L., *Interstate Arbitrations in the Greek World 337-90 B.C.* (Berkeley u.a. 1996)
= **Ager, Arbitrations.**
- Avram, A., *Der Vertrag zwischen Rom und Kallatis: Ein Beitrag zum römischen Völkerrecht* (Amsterdam 1999).
- Badian, E., *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)* (Oxford 1958).
- Baldus, Chr., *Regelhafte Vertragsauslegung nach Parteirollen im klassischen römischen Recht und in der modernen Völkerrechtswissenschaft. Zur Rezeptionsfähigkeit römischen Rechtsdenkens Bd. 1-2* (Frankfurt a. Main u.a. 1998).
- Baldus, Chr., *Vestigia Pacis: Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis*, *Historia* 50, 2002, 299-348.
- Baltrusch, E., *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike* (München 2008).
- Baronowski, D.W., *The formula togatorum*, *Historia* 33, 1984, 248-252.
- Baronowski, D.W., *Roman Treatise with Communities of Citizens*, *CQ* 38, 1988, 172-178.
- Bengtson, H./Werner, R., *Die Staatsverträge des Altertums 2. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.* (2. Aufl. München u.a. 1975) = **StVA 2.**

- Bernhardt, R., Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149-31 v. Chr.) (Berlin/New York 1985).
- Bernhardt, R., Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v. Chr.) (München 1998).
- Blümel, W. (Hg.), Die Inschriften von Iasos Teil 2 (Bonn 1985) = **I.v. Iasos**.
- Briscoe, J. A Commentary on Livius 31-33, Bd. 1 (Oxford 1973).
- Briscoe, J., A Commentary on Livius 34-37, Bd. 2 (Oxford 1981).
- Briscoe, J. A Commentary on Livius 38-40, Bd. 3 (Oxford 2008).
- Briscoe, J. A Commentary on Livius 41-45, Bd. 4 (Oxford 2012).
- Broughton T.R.S., The Magistrates of the Roman Republic, 1-2 und Suppl. (New York 1951-1960) = **Broughton, MRR**.
- Burton, P.J., Friendship and Empire. Roman Diplomacy and Imperialism in the Middle Republic (353-146 B.C.) (Cambridge 2011).
- Canali De Rossi, F., Le Ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana (Rom 1997) = **Canali De Rossi, Ambascerie**.
- Lo Cascio, E., I togati della *formula togatorum*, AHS 12, 1991, 309-328.
- Cimma, M.R., Reges socii et amici populi Romani (Mailand 1976).
- Coşkun, A./Heinen, H., Amici Populi Romani. Das Trierer Projekt „Roms auswärtige Freunde der Römer“ stellt sich vor, AncSoc. 34, 2004, 45-75.
- Coşkun A., Freundschaft und Klientelbildung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven der Forschung, in: ders. (Hg.), Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat (Göttingen 2005) 1-30.
- Coşkun, A., Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum. Eine Einführung, in: ders. (Hg.), Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr.), Frankfurt a. Main 2008, 11-27.
- Coşkun, A., Rückkehr zum Vertragscharakter der amicitia? Zu einer alt-neuen Forschungskontroverse, in: ders. (Hg.), Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jahrhundert v. Chr.-1. Jahrhundert n. Chr.) (Frankfurt a. Main 2008) 209-230.
- Coşkun, A., Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. bis frühes 1. Jh. v. Chr.) (Stuttgart 2009).
- Crawford, M.H. u.a. (Hgg.), Roman Statutes I-II. (London 1997) = **Crawford, Statutes**.
- Cursi, M.F., Il carattere paradigmatico della classificazione dei foedera: dalla partizione di Livio alla sistematica di Grozio, in: Labruna, L. u.a. (Hgg.), Tradizione romanistica e Costituzione Bd. 2 (Neapel 2006) 1561-1585.
- Dahlheim, W., Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. (München 1968).
- Dahlheim, W., Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik (Berlin/New York 1977).
- Derow, P.S., Pharos and Rome, ZPE 88, 1991, 261-270.

- Dittenberger, W., *Oriens Graecae Inscriptiones Selectae* (Leipzig 1903-1905, ND Hildesheim 1970) = **OGIS**.
- Dittenberger, W., *Sylloge Inscriptionum Graecarum* Bd. 1-4 (3. Aufl. Leipzig 1915-1924, ND Hildesheim 1960) = **Sylloge [3. Aufl.]**.
- Eckstein, A.M., *Senate and General. Individual Decision Making and Roman Foreign Relations, 264-194 B.C.* (Berkeley/Los Angeles/London 1987).
- Eckstein, A.M., *Pharos and the Question of Roman Treaties of Alliance in the Greek East in the Third Century B.C.E*, CPh. 94, 1999, 395-418.
- Eckstein, A.M., *Mediterranean Anarchy, Interstate War and the Rise of Rome* (Berkeley/Los Angeles/London 2006).
- Eckstein, A.M., *Rome enters the Greek East. From Anarchy to Hierachy in the Hellenic Mediterranean 230-170 B.C.* (Oxford 2012).
- Ferrary, J.-L., *Philhellénisme et impérialisme. Aspects idéologiques de la conquête romaine du monde hellénistique* (Rom 1988).
- Ferrary J.-L., *Traités et domination romaine dans le monde hellénique*, in: Canfora, L./Liverani, P./Zaccagnini, C. (Hgg.), *Rattati nel mondo antico: forma, ideologia, funzione: atti del convegno* (Rom 1990) 217-235.
- Ferrary, J.-L., *The Hellenistic World and Roman Political Patronage*, in: Cartledge, P./Garnsey, P./Gruen, E. (Hgg.), *Hellenistic Constructs. Essays in Culture, History and Historiography* (Berkeley 1997) 105-119.
- Ferrary, J.-L., *L'épigraphie juridique romaine: historiographie, bilan et perspectives*, in: Desmulliez, J./Hoët-Van Cauwenberghe, Chr. (Hgg.), *Le monde romain à travers l'épigraphie: méthodes et pratiques* (Lille 2005) 35-70.
- Ferrenbach, V., *Die amici populi Romani republikanischer Zeit* (Straßburg 1895).
- Fries, H. (Hg.), *Historische Inschriften zur Römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin* (Darmstadt 1984).
- Frisch, P. (Hg.), *Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien Bd. 6: Die Inschriften von Lampsakos* (Bonn 1978) = **I.v. Lampsakos**.
- Gallet, L., *Essai sur le sénatus-consulte De Asclepiade sociisque*, RD 4. ser. 16, 1937, 242-293. 387-425.
- Gruen, E.S., *The Hellenistic World and the Coming of Rome 1-2* (Berkeley 1984, ND Berkeley 1986).
- Herzog, E. v., *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung 1-2* (Leipzig 1884/1891).
- Heuss, A., *Amicitia. Untersuchungen zu den rechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik*, diss. Leipzig 1933 (Gräfenhainichen 1933).
- Heuss, A., *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit* (Leipzig 1933, ND Aalen 1968).
- Heuss, A., *Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages*, Klio 27 (N.F. Bd. 9), 1934, 14-53. 218-257 (Sonderausgabe Darmstadt 1967 Libelli Bd. 188).
- Hiltbrunner, O., *Gastfreundschaft in der Antike und im frühen Christentum* (Darmstadt 2005).

- Holleaux, Le décret de Bargylia en l'honneur de Poseidonios, in: ders. (Hg.), *Études d'épigraphie et d'histoire grecques* Bd. 2 (Paris 1938) 179-198.
- Horn, H., *Foederati. Untersuchungen zur Geschichte ihrer Rechtstellung im Zeitalter der römischen Republik und des frühen Prinzipats*, diss. Frankfurt 1930.
- Jhering R. v., *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* Bd. 1-3 (8./9. Aufl. ND Aalen 1953-1955).
- Kaizer, T./Facella, M., Introduction, in: dies (Hgg.), *Kingdoms and principalities in the Roman Near East* (Stuttgart 2010) 15-44.
- Karlowa, O., *Römische Rechtsgeschichte* 1 (Leipzig 1885).
- Kaser, M., *Ius gentium* (Köln u.a. 1993).
- Kienast, D., Entstehung und Aufbau des Römischen Reiches, *ZRG* 85, 1968, 330-367.
- Kuhn, E., *Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf die Zeiten Iustinians* 1-2 (Leipzig 1864-1865, ND Aalen 1968).
- Kunkel, W., *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik*, hgg. von H. Galsterer/Chr. Meier/R. Wittmann (München 1995).
- Laffi, U., *Il trattato fra Sardi ed Efeso degli anni 90 A.C.* (Pisa/Rom 2010).
- Lehmann, G.A., „Römischer Tod“ in Kolophon/Klaros. Neue Quellen zum Status der „freien“ Polisstaaten an der Westküste Kleinasiens im späten zweiten Jahrhundert v. Chr. (Göttingen 1998) = **Lehmann, Tod**.
- Madvig, J.N., *Die Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates* Bd. 1 (Leipzig 1881), Bd. 2 (Leipzig 1882).
- Maffi, A., Livio 34,57: Una nuova prospettiva di lettura, in: Cascione, C./Masi Doria, C. (Hgg.), *Fides humanitas ius: Studii in onore di Luigi Labruna* Bd. 5 (Neapel 2007) 3081-3086.
- Marek, Chr., Karien im Ersten Mithradatischen Krieg, in: Kneissl, P./Losemann, V. (Hgg.), *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. FS Karl Christ zum 65. Geburtstag* (Darmstadt 1988) 285-308.
- Marek, Chr., *Geschichte Kleinasiens in der Antike* (2. Aufl. München 2010).
- Marquardt, J., *Die römische Staatsverwaltung* Bd. 1-3 (2. Aufl. Leipzig 1881-1885).
- Marshall, A.J., *Friends of Roman People*, *AJPh* 89, 1968, 39-55.
- De Martino, F., *Storia della costituzione Romana* Bd. 1 (2. Aufl. Neapel 1972), Bd. 2-3 (2. Aufl. Neapel 1973).
- Matthaei, L.E. On the Classification of Roman Allies, *CQ* 1, 1907, 182-204.
- Mitchell, St., The treaty between Rome and Lykia of 46 BC (MS 2070), in: Rosario Pintaudi, R. (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen I. Papyrologica Florentina XXXV* (Florenz 2005) 161-259.
- Mommsen, Th., *Römische Forschungen* 1-2 (Berlin 1864-1979).
- Mommsen, Th., Das römische Gastrecht, in: ders., *Römische Forschungen* 1 (Berlin 1864) 326-354.
- Mommsen, Th., Sui modi usati da Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatus consulti, *Annali dell'Inst. d. corrispondenza archeol.* 30, 1858, 181-212 (= ders., *Gesammelte Schriften. Juristische Schriften* 3 [Berlin 1907] 290-313).
- Mommsen, Th./Krüger, P. (Hgg.), *Corpus iuris civilis* vol. 1-3 (13. Aufl. Berlin 1920).

- Mommsen, Th., Römisches Staatsrecht 1-2 (3. Aufl. Leipzig 1887), 3 (Leipzig 1887).
- Mommsen, Th., Abriss des Römischen Staatsrechts (2. Aufl. Leipzig 1907, ND Darmstadt 1974).
- Mommsen, Th., Gesammelte Schriften. Juristische Schriften 1-3 (Berlin 1905-1907).
- Morstein Kallet-Marx, R., Hegemony to Empire. The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C. (Berkeley u.a. 1995).
- Nörr, D., Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara. Abh. bayr. Akk. d. Wiss. phil. hist. Kl. NF 101 (München 1989).
- Oliver, J.H., Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri (Philadelphia 1889) = **Oliver, Constitutions**.
- Osenbrüggen E., De iure belli et pacis Romanorum (Leipzig 1836).
- Petzl, G., Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien Bd. 24,1. Die Inschriften von Smyrna, II,1, hg. von G. Petzl. (Bonn 1987) = **I. v. Smyrna**.
- Plescia, J., The Roman ius belli, BIDR 31/32, 1989/1990, 497-523.
- Plescia, J., The ius pacis in Ancient Rome, RIDA 3. Ser. 41, 1994, 301-351.
- Pucci Ben Zeev, M., Jewish Rights in the Roman world: The Greek and Roman Documents Quoted by Josephus Flavius (Tübingen 1998) = **Pucci Ben Zeev, Rights**.
- Quaß, F., Die Honoratiorenschicht in den griechischen Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit (Stuttgart 1993).
- Raggi A., Senatus Consultum de Asclepiade sociisque, ZPE 135, 2001, 73-116.
- Raggi, A., Amici populi Romani, Mediterr.Ant. 11, 2008, 97-113.
- Reynolds, J., Aphrodisias and Rome (London 1982).
- Rich, J.W., Treaties, allies and the Roman conquest of Italy, in: De Souza, P./France, J. (Hgg.), War and peace in ancient and medieval history (Cambridge u.a. 2008) 51-76.
- Ritter, H.W., Rom und Numidien. Untersuchungen zur rechtlichen Stellung abhängiger Könige (Lüneburg 1987).
- Rotondi, G., Leges publicae populi Romani (Mailand 1912, ND Hildesheim 1962).
- Rudorff, A.F., Das Ackergesetz des Spurius Thorius (Berlin 1839).
- Sanchez, P., „On a souvent besoin d'un plus petit que soi“. Le rôle des alliés de moindre importance dans la construction de l'empire Romain au IIe siècle av.J.-C., Cahiers du Centre Gustave Glotz 20, 2009, 233-247.
- Santangelo, F., Sulla, the Elites and the Empire. A Study of Roman Policies in Italy and the Greek East (Leiden/Boston 2007).
- Schanz, M./Hosius, C./Krüger G., Geschichte der Römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian, Teil 1 (4. Aufl. München 1927), Teil 2 (4. Aufl. München 1935), Teil 3 (3. Aufl. München 1922), Teil 4,1 (2. Aufl. München 1914), Teil 4,2 (München 1920).
- Schmitt, H.H., Die Staatsverträge des Altertums 3. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr. (München 1969) = **StVA 3**.
- Schuler, Chr., Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos, in: ders. (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz. Akten des Int. Kolloquiums München 24.-26. Februar 2005 (Wien 2007) 51-79.

- Şahin, M.C., Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien Bd. 21. Die Inschriften von Stratonikeia Bd.1: Panamara (Bonn 1981) = **I.v. Stratonikeia**.
- Sherk, R.K. (Hg.), Roman Documents from the Greek East (Baltimore 1969) = **Sherk, RDGE**.
- Sherk, R.K. (Hg.), Rome and the Greek East to the Death of Augustus (Cambridge 1984, ND Cambridge 1993).
- Sherwin-White, A.N., Roman Foreign Policy in the East 168 B.C. to A.D. 1 (London 1984). Supplementum Epigraphicum Graecum (Leiden 1923ff.) = **SEG**.
- Täubler, E., Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches. Bd. 1 Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (Leipzig 1913, ND Rom 1964).
- Teufel, W.S./Kroll W./Skutsch F., Geschichte der Römischen Literatur Bd. 1 (6. Aufl. Leipzig/Berlin 1916), Bd. 2 (7. Aufl. Leipzig/Berlin 1920), Bd. 3 (6. Aufl. Leipzig/Berlin 1913).
- Thesaurus Linguae Latinae (1900ff.) Artikel: s.v. *edico/edictum* (O. Hey); s.v. *formula* (J. Kapp) = **ThLL**.
- Valvo, A., „Formula amicorum“, „commercium amicitiae“, φιιλίας κοινωνία, in: Angeli Bertinelli, M.G./Piccirilli, L. (Hgg.), Serta antiqua et mediaevalia Bd. 4. Linguaggio e terminologia diplomatica dall'Antico Oriente all'Impero Bizantino (Rom 2001) 133-145.
- Vitale, M., Eparchie und Koinon in Kleinasien von der ausgehenden Republik bis ins 3. Jh. n. Chr. (Bonn 2012).
- Voigt, M., Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer 1-4 (Leipzig 1856-1875).
- Walter F., Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian 1-2 (3. Aufl. Bonn 1860).
- Wegner, M., Untersuchungen zu den lateinischen Begriffen socius und societas (Göttingen 1969).
- Weissenborn, W./Müller, H.J. (Hgg./Komment.), T. Livi ab urbe condita libri Bd. 4 Buch 21-23 (9. Aufl. Berlin 1900), Bd. 5 Buch 24-26 (5. Aufl. Berlin 1895/1911), Bd. 6 Buch 27-30 (4. Aufl. Berlin 1899-1910), Bd. 7 Buch 31-34 (3. Aufl. Berlin 1883), Bd. 8 Buch 35-38 (3. Aufl. Berlin 1906/1907), Bd. 9 Buch 39-42 (3. Aufl. Berlin 1909), Bd. 10 Buch 43-45 T. Livi Periochae et fragmenta. Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV Prodigorum liber (2. Aufl. Berlin 1880/1881).
- Wieacker F., Römische Rechtsgeschichte Bd. 1. Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik (München 1989), Bd. 2 Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung: ein Fragment. Aus dem Nachlass von Franz Wieacker hg. von J.G. Wolf mit einer Bibliographie von U. Manthe unter Mitarbeit von Marius Bolten (München 2006).
- Will, E., Histoire politique du monde hellénistique 323-30 av. JC 1-2 (2. Aufl. Nancy 1982).
- Willems, P., Le Sénate de la République Romaine 1-2 (Löwen 1883-1885, ND Aalen 1968).
- Wörrle, M., Maroneia im Umbruch: von der hellenistischen zur kaiserzeitlichen Polis, Chiron 34, 2004, 149-167.
- Zack, A., Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freund-

schaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats (Göttingen 2001, 2. Aufl. Göttingen 2007).

- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius: Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 14, 2011, 47-119 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,014,2011,a,06.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. II. Teil: Fragen an Varro de lingua Latina 5,33: die augurale Ordnung des Raumes, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 15, 2012, 61-128 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,015,2012,a,02.pdf>).
- Ziegler, K.-H., Das Völkerrecht der Römischen Republik, ANRW 1,2 (Berlin u.a. 1972) 68-114.
- Ziegler, K.-H., *Amicus et socius populi Romani*, *Labeo* 28, 1982, 61-67.
- Ziegler, K.-H., Der Freundschaftsvertrag im Völkerrecht der römischen Antike, in: *Pensamiento jurídico y sociedad internacional. Libro-homenaje al professor D. A. Truyol y Serra 2* (Madrid 1986) 1263-1271 (= ders. [Hg.], *Fata Iuris Gentium. Kleine Schriften zur Geschichte des europäischen Völkerrechts* [Baden-Baden 2008] 93-100).
- Ziegler, K.-H., Conclusion and Publication of International Treatise in Antiquity, *Israel Law Review* 29, 1995, 233-249 (= ders. [Hg.], *Fata Iuris Gentium. Kleine Schriften zur Geschichte des europäischen Völkerrechts* [Baden-Baden 2008] 53-65).
- Ziegler, K.-H., *Völkerrechtsgeschichte* (München 1994, 2. Aufl. München 2007).
- Ziegler, K.-H., *Fata Iuris Gentium. Kleine Schriften zur Geschichte des europäischen Völkerrechts* (Baden-Baden 2008).

Dr. Andreas Zack
Gymnicherstr. 4
D-50937 Köln
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com